



Bundesministerium  
für Wirtschaft und Arbeit



# ALTERSTEILZEIT ab 55



## **ALTERSTEILZEIT AB 55**

Arbeit in Altersteilzeit  
Förderung durch die Agentur für Arbeit  
Übergang zur Rente



# Inhalt

	Seite
<b>1. Altersteilzeitarbeit</b>	<b>7</b>
Der Weg zum gleitenden Übergang in den Ruhestand	7
Die Agentur für Arbeit fördert die Altersteilzeitarbeit	7
Bedingung: Wiederbesetzung	8
Die Regelungen im Einzelnen	9
Personenkreis	9
Arbeitszeit	10
Freie Entscheidung	10
Die Förderung durch die Agentur für Arbeit	11
Aufstockung des Arbeitsentgelts	11
Der Progressionsvorbehalt	12
Zusätzliche Rentenbeiträge	13
Dauer der Arbeitgeberleistungen	13
Die Wiederbesetzung	14
Kleinunternehmen	15
Erstattungsleistungen	16
Dauer der Förderung	17
Die Förderung kann ruhen oder erlöschen	17
Soziale Sicherung	20
Verzicht auf Aufstockung nicht möglich	20
Kündigungsschutz	21
Krankengeld	21
Kurzarbeitergeld	22
Insolvenzsicherung	22
Arbeitslosengeld	23
Mitwirkungspflichten	24
Ersatz von Leistungen	24

# Inhalt

	Seite
Bußgeld	24
Verfahren	25
Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen	26
Tarifvertragliche Regelungen	26
<b>2. Die Altersrente</b>	<b>29</b>
Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und andere Rentenarten	29
Die Anspruchsvoraussetzungen	29
Anhebung der Altersgrenze und Abschläge	31
Rentenminderung kann ausgeglichen werden	32
Rechtzeitige Auskunft	33
Tabellen	34
<b>3. Beispiele</b>	<b>41</b>
<b>4. Die Teilrente</b>	<b>49</b>
Von der Altersteilzeitarbeit in die Teilrente	49
Die Höhe der Teilrente	49
<b>5. Tarifverträge</b>	<b>53</b>
<b>6. Altersteilzeitgesetz</b>	<b>95</b>

# Inhalt

	Seite
<b>Bürgertelefon</b>	119
<b>Impressum</b>	120





# 1. Altersteilzeitarbeit

## Der Weg zum gleitenden Übergang in den Ruhestand

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeit) wurden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rahmenbedingungen für Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit geschaffen. Das Altersteilzeitgesetz ist zuletzt wesentlich durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) mit Wirkung zum 1. Juli 2004 geändert worden. Die Broschüre berücksichtigt diese Rechtslage, welche Anwendung findet, wenn mit der Altersteilzeitarbeit ab dem 1. Juli 2004 begonnen wurde bzw. wird.

Die Agentur für Arbeit fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen. Der ältere Arbeitnehmer kann täglich mit verminderter Stundenzahl oder an bestimmten Tagen der Woche oder im wöchentlichen oder im monatlichen Wechsel arbeiten. Bedingung ist lediglich, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Altersteilzeitvereinbarung muss immer mindestens bis zum Rentenalter reichen.

## Die Agentur für Arbeit fördert die Altersteilzeitarbeit

Die Agentur für Arbeit fördert die Altersteilzeitarbeit. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das regelmäßig gezahlte Teilzeitarbeitsentgelt (= Regelarbeitsentgelt) um mindestens 20 Prozent aufstockt und er zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet, der auf 80 Prozent des Regel-

# 1. Altersteilzeitarbeit

arbeitsentgelts, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber diese Mindestleistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber höhere als die genannten Beträge zahlt. Der Aufstockungsbetrag in Höhe von (mindestens) 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind grundsätzlich steuer- und sozialabgabenfrei (siehe Progressionsvorbehalt).

## Bedingung: Wiederbesetzung

Voraussetzung für die Erstattung durch die Agentur für Arbeit ist, dass der infolge der Altersteilzeitarbeit frei werdende Arbeitsplatz durch die Einstellung eines Arbeitslosen oder die Übernahme eines Ausgebildeten wiederbesetzt wird.

In Kleinunternehmen mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern wird die Altersteilzeit auch dann gefördert, wenn aus Anlass der Altersteilzeit ein Auszubildender eingestellt wird.

Die Leistungen durch die Agentur für Arbeit werden für bis zu sechs Jahre gewährt, und zwar längstens bis zum frühestmöglichen Bezug einer Altersrente ohne Minderung. Förderleistungen erbringt die Agentur für Arbeit für Arbeitnehmer, die mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2010 beginnen. Die Vereinbarung von ungeförderter Altersteilzeit ist über diesen Zeitpunkt hinaus möglich. Die Altersteilzeitarbeit ist auch Grundlage für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (s. Kapitel 2).

# 1. Altersteilzeitarbeit

## DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN

### Personenkreis

Die Förderung der Altersteilzeitarbeit durch die Agentur für Arbeit setzt voraus, dass der ältere Arbeitnehmer

- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens drei Jahre in der Arbeitslosenversicherung oder nach den Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates sowie der Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz versicherungspflichtig beschäftigt war und
- noch keinen Anspruch auf ungeminderte Rente hat.

Diese Voraussetzungen erfüllen auch Arbeitnehmer, die

- beim Übergang in die Altersteilzeitarbeit bereits älter als 55 Jahre sind,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit zeitweise Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II\* oder eine die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) bezogen haben.

Die Vereinbarung über die Altersteilzeit muss sich zumindest bis zum Rentenalter erstrecken.

---

\* Gilt ab 01. Januar 2005

# 1. Altersteilzeitarbeit

## Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer muss unmittelbar vor der Verminderung der Arbeitszeit als Voll- oder Teilzeitbeschäftigter in der Arbeitslosenversicherung oder nach den Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates sowie der Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Er muss seine bisherige wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte vermindern und auch nach dieser Verminderung der Arbeitszeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung beschäftigt sein.

Bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit, die mit dem Arbeitnehmer unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Um ungerechtfertigte Ergebnisse zu vermeiden, darf von keiner höheren Arbeitszeit ausgegangen werden als der Arbeitszeit des Durchschnitts der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit.

Der Arbeitnehmer ist auch nach der Verminderung der Arbeitszeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung beschäftigt, wenn sein Arbeitsentgelt mehr als 400 € monatlich beträgt.

## Freie Entscheidung

Der Arbeitnehmer kann stets frei entscheiden, ob er von der Möglichkeit der Altersteilzeitarbeit Gebrauch machen oder weiter seine Tätigkeit im bisherigen Umfang ausüben will. Die Freiwilligkeit wird dadurch gewährleistet, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vertragliche Vereinbarung über die Reduzierung der Arbeitszeit getroffen werden muss. Ohne die Zustimmung des Arbeitnehmers zu einer solchen Vereinbarung kann Altersteilzeitarbeit nicht zustande kommen.

# 1. Altersteilzeitarbeit

Für den Arbeitgeber kann sich aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer entsprechenden kirchenrechtlichen Regelung die Verpflichtung ergeben, eine Altersteilzeitvereinbarung abzuschließen. Soweit allerdings mehr als 5 Prozent der Arbeitnehmer eines Betriebes die Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen wollen, muss auch die freie Entscheidung des Arbeitgebers gewährleistet sein.

Tragen die Tarifvertragsparteien dieser Vorsorge für die Arbeitgeber nicht Rechnung, darf die Agentur für Arbeit keine Förderleistung erbringen. Es gibt aber eine wichtige Ausnahme: Wenn eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Arbeitgeberleistungen übernimmt, so bedarf es der 5-Prozent-Klausel nicht.

## Die Förderung durch die Agentur für Arbeit

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung seiner Leistungen (Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung) an altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer durch die Agentur für Arbeit. Voraussetzung für die Erstattung ist die Wiederbesetzung bzw. in Kleinunternehmen die Einstellung eines Auszubildenden (siehe Wiederbesetzung). Außerdem muss der Arbeitgeber folgende Leistungen erbringen:

## Aufstockung des Arbeitsentgelts

Das Arbeitsentgelt muss um mindestens 20 Prozent des für die Altersteilzeitarbeit regelmäßig gezahlten Teilzeitarbeitsentgelts (= Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit) aufgestockt werden. Das Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit ist das monatlich regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsentgelt, soweit es die Bei-

# 1. Altersteilzeitarbeit

tragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung (z. B. 2004: West 5.150 €, Ost 4.350 €) nicht überschreitet. Nicht zum Regelarbeitsentgelt gehören Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden. Die Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers sind von Steuern und Sozialabgaben freigestellt. Sie unterliegen allerdings – wie das Arbeitslosengeld und die übrigen Lohn- und Einkommensersatzleistungen – dem Progressionsvorbehalt.

## Der Progressionsvorbehalt

Progressionsvorbehalt bedeutet Folgendes: Die Aufstockungsbeträge bleiben unterjährig bei der Ermittlung der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer unberücksichtigt. Bei der Einkommensteueranlagung führen sie jedoch zu einer besonderen Ermittlung des Einkommensteuersatzes für das zu versteuernde Einkommen. Zu diesem Zweck werden die Aufstockungsbeträge dem tatsächlich zu versteuernden Einkommen (das sich aus dem erzielten Arbeitslohn und etwaigen weiteren Einkünften ergibt) hinzugerechnet, so, als ob sie steuerpflichtig wären. Für das so erhöhte zu versteuernde Einkommen werden die Einkommensteuer und der Steuersatz (Verhältnis der Steuer zum erhöhten Einkommen) ermittelt. Dieser höhere Steuersatz wird anschließend jedoch nur auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (also ohne Aufstockungsbeträge) angewendet.

Durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts können sich bei der Einkommensteueranlagung Steuernachforderungen ergeben; für künftige Jahre kann das Finanzamt evtl. Vorauszahlungen festsetzen. Deshalb ist bei Überlegungen zum Eintritt in die Altersteilzeit auch zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sich die Anwendung des Progressionsvorbehalts auswirkt. Die Auswirkungen von ggf. auf Steuerkarten eingetragenen Freibeträgen sollten ebenfalls geprüft werden.

# 1. Altersteilzeitarbeit

## Zusätzliche Rentenbeiträge

Der Arbeitgeber muss zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichten, der auf 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts ist zu begrenzen, wenn er höher ist als der Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf den genannten Unterschiedsbetrag entfällt. Er ist berechtigt, darüber hinaus zusätzliche Beiträge, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (z. B. 2004: West 5.150 €, Ost 4.350 €), zu zahlen.

Für Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, kann der Arbeitgeber ebenfalls Leistungen zu einer Altersversorgung erbringen.

## Dauer der Arbeitgeberleistungen

Der Arbeitgeber muss die Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Rentenversicherungsbeiträge mindestens so lange erbringen, wie er Förderleistungen von der Agentur für Arbeit erhalten kann. Erstreckt sich die Altersteilzeitarbeit also über einen Zeitraum von zehn Jahren, ist der Arbeitgeber gesetzlich für bis zu sechs Jahre zur Aufstockung verpflichtet. Aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Einzelvertrag können sich aber weiter gehende Verpflichtungen des Arbeitgebers ergeben.

# 1. Altersteilzeitarbeit

## Die Wiederbesetzung

Bei der Wiederbesetzung, der wichtigsten Voraussetzung für die Zahlung der Altersteilzeitförderung an den Arbeitgeber, gilt Folgendes:

- Arbeitgeber mit bis zu 50 Arbeitnehmern erhalten die Förderung, wenn sie aus Anlass der Altersteilzeit eines älteren Mitarbeiters entweder
  - einen Wiederbesetzer (arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung) an beliebiger Stelle des Unternehmens beschäftigen oder
  - einen Auszubildenden einstellen.

In diesen beiden Fällen ist der Nachweis einer Umsetzungskette nicht erforderlich.

- Bei Arbeitgebern mit mehr als 50 Arbeitnehmern ist der Nachweis einer Umsetzungskette zwischen Altersteilzeit-Arbeitnehmer und Wiederbesetzer zwar möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Förderleistungen können bereits dann gezahlt werden, wenn für einen in Altersteilzeit gehenden Mitarbeiter ein anderer Mitarbeiter in seinen Aufgabenbereich nachrückt und im selben Funktionsbereich des Unternehmens – z. B.: Produktion, Einkauf, Vertrieb – ein Wiederbesetzer (arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung) eingestellt wird.

Bei der Wiederbesetzung durch Einstellung von Arbeitslosen oder Übernahme von Ausgebildeten sind verschiedene Formen möglich. So kann der Wiederbesetzer ebenfalls eine Teilzeittätigkeit ausüben, oder zwei z. B. bisher vollzeitbeschäftigte ältere Arbeitnehmer können sich Arbeitsplätze teilen, und der frei gewordene Arbeitsplatz kann von einem vollzeitarbeitenden Arbeitnehmer wiederbesetzt werden. Betrieblichen Erfordernissen wird dadurch Rechnung getragen, dass der neu eingestellte Arbeitnehmer auch auf einem Arbeitsplatz beschäftigt werden kann,



# 1. Altersteilzeitarbeit

der durch betriebliche Umsetzung im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit frei geworden ist (s. o.).

Es ist sinnvoll, dass der Arbeitgeber die Agentur für Arbeit bei der Wiederbesetzung rechtzeitig beteiligt. Bei der Wiederbesetzung mit einem Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) ist die Beteiligung des Leistungsträgers erforderlich.

## Kleinunternehmen

Für „ältere“ Unternehmen: Der maßgebende Beurteilungszeitraum für die Feststellung der Beschäftigten ist das Kalenderjahr, das demjenigen vorausgeht, in dem die Wiederbesetzung erfolgt. Hat das Unternehmen während dieses ganzen Kalenderjahres bestanden, dürfen in ihm in einem Zeitraum von mindestens acht Monaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sein.

Für junge Unternehmen: Hat das Unternehmen nicht während dieses ganzen vorausgehenden Kalenderjahres bestanden, darf der Arbeitgeber in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate während des Zeitraumes des Bestehens des Unternehmens nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Für Neugründungen: Wurde das Unternehmen erst in dem Kalenderjahr gegründet, in dem die Wiederbesetzung erfolgt, hat der Arbeitgeber für dieses Kalenderjahr der Agentur für Arbeit für die Feststellung der maßgebenden Unternehmensgröße glaubhaft darzulegen, dass er von der Art seines Unternehmens her während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen wird.

Schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten

# 1. Altersteilzeitarbeit

Buches Sozialgesetzbuch sowie Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Größe des Unternehmens außer Betracht. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden grundsätzlich mit einem bestimmten Faktor berücksichtigt.

## Erstattungsleistungen

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Aufstockung des Arbeitsentgelts und die zusätzlichen Rentenbeiträge. Der Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt wird dabei in Höhe von 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts erstattet.

Die Rentenbeiträge werden in Höhe des Beitrags erstattet, der auf 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt. Diese Mindestleistungen erstattet die Agentur für Arbeit auch dann, wenn der Arbeitgeber höhere als die genannten Leistungen gewährt.

Für Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhält der Arbeitgeber die gleiche Förderung, soweit der Arbeitgeber aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer Leistungen zu einer Altersversorgung, beispielsweise bei einem Versicherungsunternehmen oder einer Versorgungseinrichtung, erbringt.

Dabei gilt die gleiche Höchstgrenze wie für versicherungspflichtige Arbeitnehmer.

Die Agentur für Arbeit erstattet die Leistungen für den Zeitraum, innerhalb dessen die Arbeitszeit auf die Hälfte vermindert wurde, höchstens

# 1. Altersteilzeitarbeit

für sechs Jahre. Auch wenn die Altersteilzeit über einen längeren Zeitraum bis hin zu zehn Jahren reicht, bleibt es bei der Erstattung für höchstens sechs Jahre.

## Dauer der Förderung

Die Förderung der Altersteilzeitarbeit durch die Agentur für Arbeit ist in zeitlicher Hinsicht begrenzt:

- Wenn die Arbeitszeit bereits vor dem 14. Februar 1996 (Beschluss der Bundesregierung über die Neuregelung) vermindert worden ist, ist eine Förderung nicht möglich.
- Die Förderung wird für Arbeitnehmer erbracht, die mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2010 beginnen.
- Förderleistungen für den gleichen Arbeitnehmer werden für längstens sechs Jahre erbracht. Dies gilt auch, wenn die Altersteilzeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren verteilt wird.

## Die Förderung kann ruhen oder erlöschen

Die Förderung der Altersteilzeitarbeit durch die Agentur für Arbeit erlischt in folgenden Fällen:

- Der Anspruch auf Förderung erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet hat. Dies ist der Fall, wenn er entweder die Beschäftigung überhaupt nicht mehr ausübt oder vom Arbeitgeber z. B. wieder vollzeitbeschäftigt wird.
- Der Anspruch auf die Förderung erlischt mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters beanspruchen kann. Dies gilt nur, wenn diese Rente nicht wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gemindert ist.

# 1. Altersteilzeitarbeit

- Befristete Sonderregelung für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1998 mit der Altersteilzeit begonnen haben: Die Förderung erlischt bei Anspruch auf eine ungeminderte Rente nicht, wenn diese Rente deswegen ungemindert ist, weil der Arbeitnehmer 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Die Möglichkeit, eine solche Rente zu beziehen, haben nur Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind.

Einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung steht eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

- Der Anspruch auf Förderung erlischt mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, gilt dies für den Fall, dass er eine der Altersrente vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bezieht.
- Die Förderung erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Anspruch auf Förderung entfällt, wenn der Arbeitgeber den aufgrund der Wiederbesetzungs-Vpflichtung neu eingestellten Arbeitnehmer oder Auszubildenden bzw. den nach der Ausbildung übernommenen Arbeitnehmer nicht mehr auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz beschäftigt und auf diesem Arbeitsplatz nicht innerhalb von drei Monaten einen anderen Arbeitnehmer beschäftigt, der die Voraussetzungen für die Wiederbesetzung erfüllt. Die Fortzahlung der Leistungen ist nach erneuter Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich.

# 1. Altersteilzeitarbeit

Hat der Arbeitgeber für mindestens vier Jahre Leistungen erhalten, und kann er die Besetzung des Arbeitsplatzes nicht aufrechterhalten, so werden die Leistungen dennoch weiter erbracht. Die Nichtbesetzung des Arbeitsplatzes dürfte dann nicht mehr im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit stehen, sondern ihre Ursache in Veränderungen der Betriebsstruktur haben.

- Der Anspruch des Arbeitgebers auf Förderung ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbstständige Arbeiten ausübt, die die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze (400 € monatlich) überschreiten, oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält.

Unberücksichtigt bleiben dabei Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat. Diese Regelung soll der besonderen Situation derjenigen Erwerbstätigen Rechnung tragen, die hauptberuflich als Arbeitnehmer beschäftigt waren und daneben stetig eine weitere unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Der Anspruch auf die Förderung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind Zeiträume zusammenzurechnen, in denen die Leistungen geruht haben.

- Auf die Förderung durch die Agentur für Arbeit hat es keine Auswirkungen, wenn der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit bis zum Umfang der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (400 € monatlich) leistet. Mit dieser Regelung soll es dem Arbeitgeber ermöglicht werden, auch die altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmer in vorübergehend anfallende Mehrarbeit einzubeziehen, ohne dass der Anspruch auf die Leistungen verlorengeht.

# 1. Altersteilzeitarbeit

- Wenn aber die Mehrarbeit über den Umfang der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze hinausgeht, ruht der Anspruch auf die Förderung durch die Agentur für Arbeit. Der Anspruch auf die Förderung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat (s.o.).

In den Tarifverträgen, den Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit kann geregelt werden, inwieweit bei Ausübung einer Nebentätigkeit oder von Mehrarbeit der Arbeitgeber von der Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Rentenbeiträge freigestellt wird.

## Soziale Sicherung

Die in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer werden durch eine Reihe von Einzelregelungen besonders sozial abgesichert.

## Verzicht auf Aufstockung nicht möglich

Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Aufstockungsbetrages zum Teilzeitarbeitsentgelt und des zusätzlichen Beitrages zur Rentenversicherung für den Fall freigestellt werden soll, dass ihm wegen zurechenbarer Versäumnisse oder wegen nicht erfolgter Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes keine Leistungen der Agentur für Arbeit erbracht werden, sind nichtig (§ 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

# 1. Altersteilzeitarbeit

## Kündigungsschutz

Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als Grund im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 1), der die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber rechtfertigt. Sie darf auch nicht im Rahmen der sozialen Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

Diese Regelung schützt den Arbeitnehmer davor, dass die Möglichkeit, Altersteilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen, beim Kündigungsschutz für ihn nachteilig ist.

## Krankengeld

Bezieht ein Arbeitnehmer Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld oder Übergangsgeld, und sind diese Leistungen **AUS-SCHLIEßLICH NACH DER ALTERSTEILZEITARBEIT BEMESSEN**, oder bezieht der Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, so erbringt die Agentur für Arbeit anstelle des Arbeitgebers die Entgeltaufstockung und **ZUSATZBEITRÄGE** zur Rentenversicherung.

Voraussetzung ist, dass die Agentur für Arbeit die Altersteilzeitarbeit des betroffenen Arbeitnehmers fördert.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf diese Leistung besteht längstens für den Zeitraum, für den die Agentur für Arbeit Leistungen zur Förderung der Altersteilzeitarbeit an den Arbeitgeber zu erbringen gehabt hätte.

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, so muss der Arbeitgeber, um die Förderung der Agentur für Arbeit erhalten zu können, die Auf-

# 1. Altersteilzeitarbeit

stockungsleistungen zur Altersteilzeitarbeit auch während der Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erbringen. Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums zahlt die Krankenkasse wie üblich Krankengeld. Wird die Altersteilzeitarbeit gefördert, erbringt die Agentur für Arbeit anstelle des Arbeitgebers die Aufstockungsleistungen zur Altersteilzeitarbeit, soweit und solange der Arbeitnehmer Krankengeld oder Krankentagegeld erhält.

## Kurzarbeitergeld

Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, so muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit weiter so aufstocken, als ob der Arbeitnehmer die vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet hätte. Der Aufstockungsbetrag darf nicht gekürzt werden. Das gleiche gilt für den zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Arbeit gänzlich ausfällt. Mögliche Einbußen beim Entgelt für die verrichtete Altersteilzeitarbeit bleiben von dieser Schutzregelung unberührt.

## Insolvenzsicherung

Der Arbeitgeber wird zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben ab der ersten Gutschrift verpflichtet, wenn die Altersteilzeitvereinbarungen den Aufbau von Wertguthaben vorsehen, die das Dreifache des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit übersteigen. Es ist nicht zulässig, dass der Arbeitgeber die zusätzlich von ihm zu erbringenden steuer- und beitragsfreien Aufstockungsleistungen mit den im Wertguthaben eingestellten Arbeitsentgelten verrechnet.

Es werden keine Sicherungswege vorgeschrieben. Aufgrund negativer Erfahrungen in der Vergangenheit werden jedoch bilanzielle Rückstel-



# 1. Altersteilzeitarbeit

lungen und Patronatserklärungen als ungeeignete Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Damit der Arbeitnehmer die Erfüllung der gesetzlichen Sicherungspflichten durch den Arbeitgeber prüfen kann, muss dieser ihm mit der ersten Gutschrift und danach halbjährlich die getroffenen Maßnahmen nachweisen. Die Betriebsparteien können auch eine andere, gleichwertige Art und Form des Nachweises vereinbaren. Kommt der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Sicherungs- oder Nachweispflichten nicht nach, kann der Arbeitnehmer ihm eine Nachfrist von einem Monat zur Abhilfe setzen. Nach Verstreichen dieser Frist steht dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe des bestehenden Wertguthabens gegen seinen Arbeitgeber zu. Die Sicherheitsleistung kann dann nur durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder durch Hinterlegung von Geld oder geeigneten Wertpapieren erfolgen. Dieser Anspruch kann vom Arbeitnehmer vor den Arbeitsgerichten durchgesetzt werden.

Die Vorschriften zur Insolvenzsicherung sind zu Lasten des Arbeitnehmers nicht abdingbar, unterliegen insbesondere auch keinem Tarifvorbehalt.

## Arbeitslosengeld

Wird der Arbeitnehmer arbeitslos, so wird das Arbeitslosengeld nicht nach dem Entgelt aus der Altersteilzeitbeschäftigung, sondern nach dem Arbeitsentgelt bemessen, das er erzielt hätte, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vermindert hätte. Von dem Zeitpunkt an, ab dem der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters (ggf. auch mit einer Rentenminderung) beanspruchen kann, richtet sich das Arbeitslosengeld aber grundsätzlich nur noch nach dem Entgelt aus der Altersteilzeitbeschäftigung.

# 1. Altersteilzeitarbeit

## Mitwirkungspflichten

Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Förderung der Altersteilzeitarbeit erheblich sind, dem Arbeitgeber bzw. der Ausgleichskasse oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien unverzüglich mitzuteilen. Die gleichen Mitwirkungspflichten hat der Arbeitgeber als Empfänger von Förderleistungen gegenüber der Agentur für Arbeit.

## Ersatz von Leistungen

Der Arbeitnehmer muss der Agentur für Arbeit zu Unrecht erbrachte Leistungen ersetzen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen oder gegenüber dem Arbeitgeber falsche Angaben gemacht hat und dadurch die unrechtmäßige Erbringung der Leistungen veranlasst hat.

Die gleiche Erstattungspflicht gilt für den Arbeitgeber, falls dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten verletzt oder gegenüber der Agentur für Arbeit falsche Angaben gemacht hat und dadurch die unrechtmäßige Erbringung der Förderung veranlasst hat.

## Bußgeld

Wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer leistungserhebliche Angaben oder Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen oder geben, an Prüfungen der Agentur für Arbeit nicht mitwirken oder solche Prüfungen nicht dulden, können sie mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € belegt werden.

# 1. Altersteilzeitarbeit

## Verfahren

Damit die Altersteilzeitarbeit von der Agentur für Arbeit gefördert wird, stellt der Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit einen schriftlichen Antrag.

Der Arbeitgeber muss dabei darlegen, dass die erforderliche Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitsplätze oder der durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplätze stattfindet. Es bleibt ihm überlassen, wie er diesen Nachweis erbringt (siehe Wiederbesetzung).

Die Agentur für Arbeit entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Förderung der Altersteilzeitarbeit gegeben sind. Die Anerkennung kann rückwirkend für höchstens drei Monate erfolgen. Dadurch kann die Agentur für Arbeit eine zeitnahe Überprüfung der Fördervoraussetzungen vornehmen, und der Arbeitgeber erhält Planungssicherheit.

Um Missbrauch vorzubeugen, muss der Arbeitgeber bei seinem Antrag Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitteilen, für die er Leistungen beantragt. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Arbeitgeber können aber auch beantragen, dass ihre Altersteilzeitfälle von einer anderen Agentur für Arbeit entschieden werden, wenn sie z. B. mehrere Niederlassungen haben und ihre Anträge zentral bei einer Agentur für Arbeit stellen wollen.

Die Höhe der Förderleistungen wird zu Beginn des Erstattungsverfahrens in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das zugrunde liegende Regelarbeitsentgelt um mindestens 10 € verringert. Die Förderleistungen der Agentur für Arbeit werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vor-

# 1. Altersteilzeitarbeit

gelegen haben. Kann der Arbeitnehmer, beispielsweise während des Krankengeldbezuges, die Förderleistung direkt von der Agentur für Arbeit beanspruchen, wird sie auf Antrag des Arbeitnehmers monatlich nachträglich ausgezahlt.

## Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

Die Durchführung einer tarifvertraglichen Altersteilzeitregelung kann einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien übertragen werden. In diesem Fall übernimmt die Ausgleichskasse oder die gemeinsame Einrichtung hinsichtlich der Förderung der Altersteilzeitarbeit die Funktion des Arbeitgebers. Dabei zahlt die Agentur für Arbeit die Förderleistungen an die Ausgleichskasse oder die gemeinsame Einrichtung, sofern die Tarifvertragsparteien dies beantragen.

Die Tarifvertragsparteien sollen in ihrer Gestaltungsfreiheit, das Verfahren der Abwicklung von Altersteilzeitregelungen über gemeinsame Einrichtungen nach ihren Vorstellungen zu regeln, nicht beschränkt werden.

## Tarifvertragliche Regelungen

Auf der Basis des Altersteilzeitgesetzes sind bereits zahlreiche Tarifverträge abgeschlossen worden. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind derzeit über 870 tarifvertragliche Regelungen zur Förderung von Altersteilzeit bekannt (siehe Kapitel 5). In den von den Altersteilzeit-Tarifverträgen erfassten Bereichen sind rund 16,5 Millionen Arbeitnehmer beschäftigt. Das sind etwa 67 Prozent der Arbeitnehmer in den Geltungsbereichen aller Tarifverträge.

# 1. Altersteilzeitarbeit

Die Verteilung der Arbeitszeit bis zu einem Zeitraum von drei Jahren kann frei, d. h. auch ohne tarifvertragliche Grundlage vereinbart werden. Möglich sind in diesem Zusammenhang neben tarifvertraglichen Altersteilzeitvereinbarungen auch Betriebsvereinbarungen oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit. Die Vereinbarung von über drei Jahre hinausgehenden Verteilzeiträumen ist jedoch nur dann möglich, wenn dies ein entsprechender Tarifvertrag zulässt. Dann können auch langfristige „Verblockungsmodelle“ vereinbart werden. Dies kann so weit gehen, dass bei einer 10-jährigen Altersteilzeitphase in den ersten fünf Jahren in Vollzeit weitergearbeitet und in den darauf folgenden fünf Jahren nicht mehr gearbeitet wird. Der Sozialversicherungsschutz ist für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit gewährleistet.



## 2. Die Altersrente

### Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und andere Rentenarten

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Anspruch auf diese vorgezogene Altersrente haben somit neben Arbeitslosen auch Versicherte, die Altersteilzeitarbeit geleistet haben (siehe Kapitel 1). Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Altersteilzeitarbeit von der Agentur für Arbeit gefördert wurde.

### Die Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit haben vor dem 1. Januar 1952 geborene Versicherte, die

- die Altersgrenze erreicht haben,
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet haben,
- vor Rentenbeginn in den letzten 10 Jahren 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme dieser Altersrente war bisher die Vollendung des 60. Lebensjahres. Nach dem Gesetz zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wird von 2006 bis 2008 diese Altersgrenze von 60 auf 63 Jahren stufenweise angehoben. Betroffen sind ab Januar 1946 Geborene (siehe Tabelle Seite 34). Ein Rentenbezug vor diesem Zeitpunkt ist - auch unter Inkaufnahme von

## 2. Die Altersrente

Abschlägen - bei dieser Altersrente dann grundsätzlich nicht mehr möglich.

Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 2004 rechtsverbindlich über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben (z. B. Vertrag über Altersteilzeitarbeit oder Aufhebungsvertrag) oder an diesem Tag arbeitslos waren.

Für sie wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme nicht angehoben.

Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben bereits nach geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart.

Die **ALTERSRENTE FÜR FRAUEN** ist von der Anhebung nicht betroffen. Vor dem 1. Januar 1952 geborene Frauen, die nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben, können weiterhin mit 60 Jahren diese Altersrente - unter Inkaufnahme von Abschlägen - beziehen.

Auch bei der Altersrente für Frauen gilt, dass Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, bereits nach geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart haben.

Für den Übergang von Altersteilzeitarbeit in den vorzeitigen Ruhestand wird zukünftig verstärkt die **ALTERSRENTE FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE** in Betracht kommen. Versicherte, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, können diese Rente frühestmöglich mit 63 Jahren - unter Inkaufnahme von Abschlägen - beziehen. Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme wird stufenweise in Zwei-Monats-Schritten von 63 Jahre auf 62 Jahre für nach 1947 Geborene gesenkt (vgl. Ta-



## 2. Die Altersrente

belle auf Seite 34). Versicherte, die im November 1949 oder später geboren sind, können diese Altersrente bereits mit 62 Jahren – unter Inkaufnahme von Abschlägen – beziehen.

Es wird generell empfohlen, sich vor Abschluss eines Altersteilzeitvertrages über die Möglichkeiten des Bezuges einer Altersrente bei seinem Rentenversicherungsträger individuell beraten zu lassen.

Altersteilzeitarbeit setzt eine Reduzierung der Arbeitszeit und eine Aufstockung des Teilzeitarbeitsentgelts und der Beiträge zur Rentenversicherung nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes (siehe Kapitel 1) voraus. Der 10-Jahres-Zeitraum, innerhalb dessen 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten liegen müssen, wird insbesondere um darin liegende Anrechnungszeiten, bestimmte Rentenbezugszeiten und Ersatzzeiten erweitert.

### Anhebung der Altersgrenze und Abschläge

Um die Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zu begrenzen, wurde die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbezug schon bisher von 60 auf 65 Jahre angehoben. Ebenfalls angehoben wurden die Altersgrenzen für einen abschlagsfreien Rentenbezug bei der Altersrente für Frauen, für langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen. Trotzdem ist eine vorzeitige Inanspruchnahme bei den meisten dieser Renten ab einem Alter von 60 Jahren möglich (Ausnahme: die im vorigen Absatz ausgeführte Änderung bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, die nach Ende der Übergangszeit erst mit 63 Jahren bezogen werden kann). Um die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer auszugleichen, wird die monatliche Rente für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbezugs um einen Ab-

## 2. Die Altersrente

schlag von 0,3 Prozent verringert. Wird die Rente um fünf Jahre (60 Monate) vorgezogen, ergibt sich somit ein Abschlag von 18 %.

Da die für bestimmte Personengruppen geltenden Vertrauensschutzregelungen bei den einzelnen Rentenarten weitgehend ausgelaufen sind, wird hier nur darauf hingewiesen, welcher Personenkreis Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenze für die **ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN** hat:

- Versicherte, die vor dem 16. November 2000 das 50. Lebensjahr vollendet haben und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufsunfähig oder erwerbsunfähig (nach dem Recht Ende 2000) waren,
- Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zählen dabei nicht mit).

### Rentenminderung kann ausgeglichen werden

Die sich aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer ergebende Minderung der monatlichen Rente kann ausgeglichen werden. Dazu haben Versicherte, die die Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen wollen, schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres das Recht, zusätzliche Beiträge zu leisten. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Die höheren Rentenbeiträge können im Rahmen von tariflichen, innerbetrieblichen oder einzelvertraglichen Regelungen teilweise oder ganz durch den Arbeitgeber übernommen oder erstattet werden. Dadurch kann eine finanzielle Belastung der Arbeitnehmer vermieden oder jedenfalls verringert werden.

## 2. Die Altersrente

Insbesondere können und sollen Sozialplanmittel für diese Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen eingesetzt werden. Für die Betriebe und die Arbeitnehmer wird die Möglichkeit zusätzlich dadurch attraktiv, dass diese Ausgleichsbeträge sich nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht auf den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (ab 01. Januar 2005 Arbeitslosengeld II) auswirken und auch bei der Abfindungsanrechnung nicht berücksichtigt werden.

Die Berechtigung zur Zahlung zusätzlicher Beiträge hängt von der Erklärung des Versicherten ab, künftig eine **RENTE WEGEN ALTERS VORZEITIG ZU BEZIEHEN**. Die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu zahlen, ist nicht auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beschränkt, sondern gilt für alle Fälle vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.

### Rechtzeitige Auskunft

Versicherte, die von der Möglichkeit der Altersteilzeitarbeit Gebrauch machen wollen, brauchen Klarheit darüber, wie sich dies auf ihre Altersrente auswirken wird und mit welchen zusätzlichen Beiträgen die Rentenminderung beim vorzeitigen Beginn der Altersrente ausgeglichen werden kann.

Daher können Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, bei ihrem Rentenversicherungsträger Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung erhalten, die erforderlich ist, um eine Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente auszugleichen. Die erteilte Auskunft ist gleichzeitig die Grundlage für die spätere Beitragszahlung.

## 2. Die Altersrente

### Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Geburtsjahr und -monat	Anhebung um ... Monate	Anhebung auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		Abschlag in %
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	

#### mit Vertrauensschutz

<b>1942 bis 1951</b>	0	65	0	60	0	18,0
----------------------	---	----	---	----	---	------

#### ohne Vertrauensschutz

<b>1942 bis 1945</b>	60	65	0	60	0	18,0
----------------------	----	----	---	----	---	------

#### 1946

Januar	1	65	0	60	1	17,7
Februar	2	65	0	60	2	17,4
März	3	65	0	60	3	17,1
April	4	65	0	60	4	16,8
Mai	5	65	0	60	5	16,5
Juni	6	65	0	60	6	16,2
Juli	7	65	0	60	7	15,9
August	8	65	0	60	8	15,6
September	9	65	0	60	9	15,3
Oktober	10	65	0	60	10	15,0
November	11	65	0	60	11	14,7
Dezember	12	65	0	61	0	14,4

#### 1947

Januar	13	65	0	61	1	14,1
Februar	14	65	0	61	2	13,8
März	15	65	0	61	3	13,5

## 2. Die Altersrente

April	16	65	0	61	4	13,2
Mai	17	65	0	61	5	12,9
Juni	18	65	0	61	6	12,6
Juli	19	65	0	61	7	12,3
August	20	65	0	61	8	12,0
September	21	65	0	61	9	11,7
Oktober	22	65	0	61	10	11,4
November	23	65	0	61	11	11,1
Dezember	24	65	0	62	0	10,8
<b>1948</b>						
Januar	25	65	0	62	1	10,5
Februar	26	65	0	62	2	10,2
März	27	65	0	62	3	9,9
April	28	65	0	62	4	9,6
Mai	29	65	0	62	5	9,3
Juni	30	65	0	62	6	9,0
Juli	31	65	0	62	7	8,7
August	32	65	0	62	8	8,4
September *)	33	65	0	62	9	8,1
Oktober *)	34	65	0	62	10	7,8
November *)	35	65	0	62	11	7,5
Dezember *)	36	65	0	63	0	7,2
<b>1949 bis 1951 *)</b>	36	65	0	63	0	7,2

\*) Versicherte mit einer Wartezeit von 35 Jahren, können die Altersrente für langjährig Versicherte bereits früher in Anspruch nehmen!

## 2. Die Altersrente

### Altersrente an langjährig Versicherte

Geburtsjahr und -monat	Rentenbeginn		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		
	Alter		Alter		dauerhafte Renten- minderung um %
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	
<b>1939 bis 1947</b>	65	0	63	0	7,2
<b>1948</b>					
Januar	65	0	62	11	7,5
Februar	65	0	62	11	7,5
März	65	0	62	10	7,8
April	65	0	62	10	7,8
Mai	65	0	62	9	8,1
Juni	65	0	62	9	8,1
Juli	65	0	62	8	8,4
August	65	0	62	8	8,4
September	65	0	62	7	8,7
Oktober	65	0	62	7	8,7
November	65	0	62	6	9,0
Dezember	65	0	62	6	9,0
<b>1949</b>					
Januar	65	0	62	5	9,3
Februar	65	0	62	5	9,3
März	65	0	62	4	9,6
April	65	0	62	4	9,6
Mai	65	0	62	3	9,9

## 2. Die Altersrente

Juni	65	0	62	3	9,9
Juli	65	0	62	2	10,2
August	65	0	62	2	10,2
September	65	0	62	1	10,5
Oktober	65	0	62	1	10,5
November	65	0	62	0	10,8
Dezember	65	0	62	0	10,8
<b>1950 und später</b>	65	0	62	0	10,8

## 2. Die Altersrente

### Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente für schwerbehinderte Menschen\*

Geburtsjahr und -monat	Rentenbeginn		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab			
	Anhebung um ... Monate	Alter		Alter		dauerhafte Renten- minderung  um %
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	
<b>bis</b>						
<b>16. 11. 1950</b>	0	60	0	60	0	0,0
<b>1941</b>						
Januar	1	60	1	60	0	0,3
Februar	2	60	2	60	0	0,6
März	3	60	3	60	0	0,9
April	4	60	4	60	0	1,2
Mai	5	60	5	60	0	1,5
Juni	6	60	6	60	0	1,8
Juli	7	60	7	60	0	2,1
August	8	60	8	60	0	2,4
September	9	60	9	60	0	2,7
Oktober	10	60	10	60	0	3,0
November	11	60	11	60	0	3,3
Dezember	12	61	0	60	0	3,6
<b>1942</b>						
Januar	13	61	1	60	0	3,9
Februar	14	61	2	60	0	4,2
März	15	61	3	60	0	4,5



## 2. Die Altersrente

April	16	61	4	60	0	4,8
Mai	17	61	5	60	0	5,1
Juni	18	61	6	60	0	5,4
Juli	19	61	7	60	0	5,7
August	20	61	8	60	0	6,0
September	21	61	9	60	0	6,3
Oktober	22	61	10	60	0	6,6
November	23	61	11	60	0	6,9
Dezember	24	62	0	60	0	7,2
<b>1943</b>						
Januar	25	62	1	60	0	7,5
Februar	26	62	2	60	0	7,8
März	27	62	3	60	0	8,1
April	28	62	4	60	0	8,4
Mai	29	62	5	60	0	8,7
Juni	30	62	6	60	0	9,0
Juli	31	62	7	60	0	9,3
August	32	62	8	60	0	9,6
September	33	62	9	60	0	9,9
Oktober	34	62	10	60	0	10,2
November	35	62	11	60	0	10,5
Dezember	36	63	0	60	0	10,8
<b>1944 bis 1950</b>	36	63	0	60	0	10,8

\* Anspruch auf diese Altersrente haben auch vor 1951 geborene Versicherte, die bei Beginn der Altersrente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem Ende 2000 geltenden Recht sind



### 3. Beispiele

Die Höhe der späteren Rente hängt von einer Reihe persönlicher Daten ab. Dazu gehören insbesondere die während des Arbeitslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

Wichtig ist auch, ob zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt worden sind, um die mit dem vorzeitigen Bezug verbundene Rentenminderung auszugleichen, ob der Rente Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit vorausgeht, und ob es sich um einen Versicherten in den alten oder den neuen Bundesländern handelt.

Es empfiehlt sich also, die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit und der vorzeitigen Rente für den jeweiligen Einzelfall berechnen zu lassen. Dabei kann die Personalabteilung behilflich sein, hinsichtlich der Rente wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Beispiele können die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung nur als Modellrechnung darstellen.

### 3. Beispiele

#### BEISPIEL 1:

Ein Arbeitnehmer in Köln, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, geboren am 15. Juni 1949, mit einem Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 2.600 € wechselt mit 55 Jahren zum 1. Juli 2004 von der bisherigen Tätigkeit in die Altersteilzeit. Den Vertrag über die Altersteilzeit hat er bereits im Dezember 2003 mit seinem Arbeitgeber geschlossen.

	bisherige Arbeitszeit EUR	Altersteilzeit EUR
<b>Bruttoentgelt</b>	<b>2.600,00</b>	<b>1.300,00</b>
Lohnsteuer	163,33	-
Kirchensteuer	13,06	-
Solidaritätszuschlag	0,26	-
Krankenversicherungsbeitrag (7,15 %*)	185,90	92,95
Rentenversicherungsbeitrag (9,75 %)	253,50	126,75
Pflegeversicherungsbeitrag (0,85 %)	22,10	11,05
Arbeitslosenversicherungsbeitrag (3,25 %)	84,50	42,25
<b>Nettoentgelt</b>	<b>1.877,35</b>	<b>1.027,00</b>
Aufstockung (20 % des Bruttoentgelts für Altersteilzeitarbeit)		+ 260,00
		<u>1.287,00</u>
<b>Altersteilzeit-Netto **</b>		<b>1.287,00</b>
Rentenversicherungsbeitrag (19,5 %) für die Differenz zwischen dem Altersteilzeitarbeit-Entgelt und 80 % des Regelarbeitsentgelts		202,80

### 3. Beispiele

- \* individuell, hier 7,15% KV-Beitrag unterstellt
- \*\* ohne Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes (siehe Progressionsvorbehalt), für den im unterjährigen Lohnsteuerabzugsverfahren kein Raum ist, der allerdings im Rahmen des Einkommensteuer-Veranlagungsverfahrens angewendet wird.

#### Rente nach Altersteilzeitarbeit

Nach 5 Jahren Altersteilzeit nimmt er nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Juli 2009 die Rente nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch, das sind 5 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Er kann diese Rente bereits mit 60 Jahren beziehen, da er bereits vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeit vereinbart hat und somit Vertrauensschutz für die Anhebung der Altersgrenze auf 60 Jahre besteht (vgl. Kapitel 2 Abschnitt „Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und andere Rentenarten“). Es wird beispielsweise angenommen, dass der Arbeitnehmer bis zum 60. Lebensjahr 45 (Renten)-Entgeltpunkte erworben hat. Dies entspricht 45 Beitragsjahren mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten. **(DIE AUSWIRKUNGEN DER RENTENANPASSUNGEN BIS APRIL 2009 WERDEN IN DIESER BEISPIELRECHNUNG NICHT BERÜCKSICHTIGT.)**

### 3. Beispiele

Rente ab April 2007:	EUR
aktueller Rentenwert (26,13) x persönliche Entgeltpunkte (45) =	1.175,85
./. 18 % Minderung wegen 60 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme (pro Monat -0,3 %)	- 211,65
<b>Bruttorente</b>	<b>964,20</b>
./. je 1/2 Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung*	- 77,14
<b>Rentenzahlbetrag</b>	<b>887,06</b>

\* individuell, hier 7,15 % KV-Beitrag unterstellt, PV-Beitrag = 0,85 %

#### Zusätzlicher Beitrag

Es besteht die Möglichkeit, die Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente durch zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 56.684,79 € (bei Zahlung im Jahr 2004) auszugleichen. Dafür können insbesondere Mittel aus Sozialplänen eingesetzt werden.

#### BEISPIEL 2:

Der Arbeitnehmer aus Beispiel 1 hat den Vertrag über die Altersteilzeit erst im April 2004 geschlossen, zuvor bestand ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Er hat keinen Vertrauensschutz hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder

### 3. Beispiele

nach Altersteilzeitarbeit (vgl. Kapitel 2 Abschnitt „Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und andere Rentenarten“). Diese Rente kann er (geboren am 15. Juni 1949) erst mit 62 Jahren und 6 Monaten, also zum 1. Januar 2012 beziehen (vgl. Tabelle Seite 34). Der Abschlag für die vorzeitige Inanspruchnahme von 30 Monaten vor dem Alter 65 liegt bei 9 % (pro Monat 0,3 %). Da die Altersteilzeit immer bis zum Rentenalter reichen muss ist es in diesem Beispiel also erforderlich, dass insgesamt 7 1/2 Jahre Altersteilzeitarbeit vereinbart werden.

**HINWEIS:** Ein Altersrentenbezug mit 60 Jahren wäre nur über die Altersrente für schwerbehinderte Menschen möglich.

#### BEISPIEL 3:

Wie Beispiel 2 nur das es sich um eine Arbeitnehmerin handelt. Auch sie kann die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit frühestens mit 62 Jahren und 6 Monaten beziehen. Für sie kommt aber auch die Altersrente für Frauen in Betracht (Anspruchsvoraussetzungen siehe Kapitel 2 Abschnitt „Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und andere Rentenarten“). Die Altersrente für Frauen kann sie bereits nach 5 Jahren Altersteilzeitarbeit mit 60 Jahren beziehen, der Abschlag für die vorzeitige Inanspruchnahme beträgt dann 18 %. Für die Rentenberechnung und die Zahlung zusätzlicher Beiträge gelten die Ausführungen im Beispiel 1.

**HINWEIS:** Ein Altersrentenbezug mit 60 Jahren wäre auch über die Altersrente für schwerbehinderte Menschen möglich.

### 3. Beispiele

#### BEISPIEL 4:

Der Arbeitnehmer aus Beispiel 1 wechselt nicht schon zum 1. April 2004, sondern erst 3 Jahre später mit 58 zum 1. April 2007 in Altersteilzeitarbeit. Den Vertrag über die Altersteilzeit schließt er im April 2007.

Nach 6 Jahren Altersteilzeitarbeit nimmt er nach Vollendung des 64. Lebensjahres zum 1. April 2013 eine Altersrente in Anspruch, das ist nur noch ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Zusätzlich zu den bis zum 60. Lebensjahr erworbenen 45,3 Renten-Entgeltpunkte (0,3 mehr wegen der um 3 Jahre längeren vollen Beitragszahlung) kann er für weitere 4 Jahre Punkte wegen der zu 90 % durchgeführten Beitragszahlung aufgrund der Altersteilzeitarbeit nachweisen (hier werden 3,6 weitere Entgeltpunkte unterstellt). Insgesamt wird seine Rente also aus 48,9 (Renten)-Entgeltpunkten berechnet. **(AUCH IN DIESEM BEISPIEL WERDEN DIE AUSWIRKUNGEN DER RENTENANPASSUNGEN BIS APRIL 2013 NICHT BERÜCKSICHTIGT.)**

Rente ab April 2011:	EUR
aktueller Rentenwert (26,13) x persönliche Entgeltpunkte (48,9) =	1.277,76
./. Minderung wegen 12 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme (pro Monat 0,3 %)	- 46,00
<b>Bruttorente</b>	<b>1.231,76</b>
./. je 1/2 Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung*	- 98,54
<b>Rentenzahlbetrag</b>	<b>1.133,22</b>

\* individuell, hier 7,15% KV-Beitrag unterstellt, PV-Beitrag = 0,85 %



## 3. Beispiele

### Zusätzlicher Beitrag

Die Rentenminderung wegen 12 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme kann durch zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 10.848,07 € (bei Zahlung im Jahr 2004) ausgeglichen werden.

#### BEISPIEL 5:

Ein Arbeitnehmer, geboren am 15. Juni 1951, wechselt zum 1. Juli 2006 von der bisherigen Tätigkeit in die Altersteilzeit. Den Vertrag über die Altersteilzeit hat er im April 2006 mit seinem Arbeitgeber geschlossen. Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit kann er frühestens mit 63 Jahren (Abschlag 7,2 %) zum 1. Juli 2009, also nach 8 Jahren Altersteilzeit beziehen. Sofern er 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten hat, könnte er nach 7 Jahren Altersteilzeit die Altersrente für langjährig Versicherte mit 62 Jahren (Abschlag 10,8 %) zum 1. Juli 2008 erhalten.

**HINWEIS:** Ein Altersrentenbezug mit 60 Jahren wäre nur über die Altersrente für schwerbehinderte Menschen möglich.



## 4. Die Teilrente

Alle Altersrenten können als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden. Die Teilrente kann in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der zustehenden Vollrente bezogen werden.

### Von der Altersteilzeitarbeit in die Teilrente

Der Bezug einer Teilrente im Anschluss an die Altersteilzeitarbeit kann für den Versicherten finanziell attraktiv sein. Beantragt er beispielsweise eine Altersrente nach Altersteilzeitarbeit als 1/2-Teilrente, so wird er in vielen Fällen im Rahmen des zulässigen Hinzuverdienstes eine Teilzeitarbeit ausüben können. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber eine Teilzeitarbeitsstelle anbieten kann. Eine Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz erfolgt allerdings nicht mehr.

Neben der 1/2-Teilrente bezieht der Versicherte aus der Teilzeitbeschäftigung weiterhin Entgelt. Davon werden weitere Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, so dass auf diese Weise die spätere Vollrente verbessert wird. So können auch Rentenminderungen wegen vorzeitigen Rentenbezugs, die sich im Übrigen nur auf den in Anspruch genommenen Rententeil beziehen, mit Blick auf die spätere Vollrente ausgeglichen werden.

### Die Höhe der Teilrente

Die Höhe der jeweiligen Teilrente errechnet sich aus der dem Versicherten zustehenden Altersvollrente und richtet sich damit in erster Linie nach dem Arbeitsentgelt des Versicherten und der Zahl der Beitragsjahre. Je nach Wahl des Versicherten beträgt die Teilrente ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der jeweiligen Vollrente.

Der Teilrentenbezieher darf bis zum 65. Lebensjahr nur in begrenztem

## 4. Die Teilrente

Umfang hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstmöglichkeit ist jedoch deutlich größer als 345 €, wie beim vorzeitigen Bezug einer Altersvollrente. Die zu berücksichtigenden Einkünfte sind das Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung und das Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Für jeden Teilrentenbezieher sind die **HINZUVERDIENSTGRENZEN** individuell zu ermitteln. Der Versicherte kann sie bei seinem zuständigen Rentenversicherungsträger erfragen. Im Jahr 2004 dürfen mindestens folgende Beträge hinzuverdient werden:

### Mindesthinzuverdienstgrenzen

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1/3-Teilrente	913,24 €	802,80 €
1/2-Teilrente	685,91 €	602,96 €
2/3-Teilrente	458,58 €	403,12 €

Die Hinzuverdienstgrenzen für den einzelnen Versicherten können jedoch deutlich höher liegen. **ALS FAUSTREGEL GILT:**

Der Bezieher der 1/3-Teilrente muss seine Einkünfte um etwa 20 Prozent, der 1/2-Teilrentner um rund 40 Prozent und der 2/3-Teilrentner um etwa 60 Prozent der Vollerwerbseinkünfte einschränken. Auszugehen ist dabei von einem Vollerwerbseinkommen bis zu 5.150 € monatlich in den alten und bis zu 4.350 € monatlich in den neuen Bundesländern (2004).

Teilrentenbezieher dürfen wie Altersvollrentner die für sie maßgebliche Hinzuverdienstgrenze zweimal im Laufe eines Kalenderjahres bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten.

## 4. Die Teilrente

Wird die für die jeweils bezogene Art von Teilrente zulässige **HINZUVERDIENSTGRENZE ÜBERSCHRITTEN**, geht der Anspruch auf Altersrente nicht in jedem Fall verloren. Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob gegebenenfalls die für die nächstniedrigere Art von Teilrente zulässige höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Teilrenten oder von der Teilrente zur Vollrente ist möglich. Der Anspruch auf die Altersrente entfällt erst in vollem Umfang, wenn der vom Rentner erzielte Verdienst auch die für die niedrigste Teilrentenart (1/3-Teilrente) maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Verdient der Rentenempfänger wieder weniger, so dass ihm gegebenenfalls eine höhere Teilrente zusteht, muss er diese höhere Teilrente oder gegebenenfalls die Vollrente beantragen.

Der Bezieher einer Teilrente hat für die von ihm erzielten Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten, sofern diese ohne Rentenbezug auch zur Versicherungspflicht führen würden. Die entrichteten Beiträge werden bei späterem Vollrentenbezug berücksichtigt.

Der Bezug einer Teilrente in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung nach der Altersteilzeitarbeit ist somit auch eine Möglichkeit, Einbußen bei der Rentenanwartschaft aufgrund des vorzeitigen Rentenbezugs auszugleichen.

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres bestehen keine Hinzuverdienstgrenzen.



## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

STAND: 1. JUNI 2004

Tarfbereich	Abschlussdatum
1. Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern (Neufassung vom 11.10.2000)	20.05.1996
2. Papierindustrie Westdeutschland (Neufassungen vom 14.05.1998 und 01.04.2000)	29.04.1996
3. Roh tongrubenbetriebe Oberbayern (Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrages der chemischen Industrie)	23.05.1996
4. Zementindustrie Nordwestdeutschland (Neufassung vom 14.05.2001)	18.06.1996
5. Oberland Glas AG, Bad Wurzach, u.a. Firmen (Neufassung vom 31.05.2000)	23.06.1996
6. Keramische Industrie Deutschland (Neufassungen vom 09.04.1997, 12.11.1998, 21.01.1999, 22.11.2000 und 22.02.2001)	25.06.1996
7. Glashüttenwerke Holzminden	03.07.1996
8. Hohlglasindustrie Landesgruppe Rhein-Weser (Neufassung vom 16.08.2000)	03.07.1996
9. Ölmühlenindustrie Hamburg (Neufassung vom 04.07.2000)	01.08.1996
10. Südsalz GmbH, München (Neufassung vom 15.12.2000)	19.08.1996
11. Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Porta Westfalica	24.09.1996
12. Deutsche Lufthansa AG	30.09.1996
13. Deutsche Bahn AG	10.10.1996
14. Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH, Wilhelmshaven	23.10.1996

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

15.	Flachglas AG	06.11.1996
16.	Schott Glaswerke, Mainz (Neufassung vom 13.10.2000)	09.11.1996
17.	Kunststoffindustrie Baden-Württemberg (Neufassung vom 22.11.2000)	11.11.1996
18.	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 12.10.2000)	12.11.1996
19.	Deutsche Spezialglas AG, Delligsen	14.11.1996
20.	Saint Gobain Glass Deutschland, Sekurit Deutschland und Sekurit Nutzfahrzeugglas GmbH & Co. KG, Aachen, Köln (Neufassung vom 08.04.2003)	18.11.1996
21.	VEGLA Vereinigte Glaswerke, Aachen	18.11.1996
22.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nordwest (Neufassung vom 19.09.2000)	21.11.1996
23.	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern (Neufassung vom 15.09.2000)	02.12.1996
24.	Glasfabrik Lamberts, Wunsiedel (Neufassung vom 11.12.2000)	03.12.1996
25.	Barthmann cristall, Wolfach	06.12.1996
26.	Bremer Lagerhausgesellschaft AG	18.12.1996
27.	ADM Ölmühlen GmbH, Ölwerke Spycyk	21.12.1996
28.	BHW Holding AG, Hameln (geändert durch TV vom 08.10.2001)	14.01.1997
29.	Wisthoff GmbH & Co., Essen (Neufassung vom 13.06.2000)	13.02.1997
30.	PPS Personal-, Produktions- und Servicegesellschaft mbH, Salzgitter	03.03.1997
31.	Esso AG	07.03.1997
32.	BGAG Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften AG	13.03.1997



## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

33.	PreussenElektra-Gruppe	13.03.1997
34.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Ostdeutschland TV regelt vor allem die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit. (Neufassung vom 25.04.2003)	13.05.1997
35.	Privates Bankgewerbe (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit – geändert durch TV vom 13.12.2002)	28.05.1997
36.	Volksbanken und Raiffeisenbanken (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit – geändert durch TV vom 28.05.2003)	28.05.1997
37.	Berliner Kraft- und Licht AG (BEWAG) (Neufassung vom 07.05.2002)	30.05.1997
38.	Glasindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 01.12.2000)	16.06.1997
39.	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 19.06.2000)	19.06.1997
40.	Superfos Verpackungen GmbH, Hamburg (Neufassung vom 01.08.2001)	01.07.1997
41.	Privates Versicherungsgewerbe Deutschland	04.07.1997
42.	Amino GmbH, Frelstedt, Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frelstedt	08.07.1997
43.	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	08.07.1997
44.	Akzo Nobel Hima GmbH, Heinsberg	14.07.1997
45.	Volkswagen AG (Neufassung vom 04.10.2000)	14.07.1997
46.	Technische Dienste und Anlagenbau GmbH, Greppin	18.07.1997
47.	The Burmah Oil Deutschland GmbH	14.08.1997
48.	Fiducia Informationszentrale AG, Gernsbach	15.09.1997

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

- |  |            |
|--|------------|
| 49. Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg/<br>Nordbaden<br>(Neufassung vom 05.04.2000)  | 27.09.1997 |
| 50. Frischdienst-Zentrale GmbH & Co. West KG, Solingen<br>(TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)   | 14.10.1997 |
| 51. Raiffeisen-Warengenossenschaften Niedersachsen,<br>Bremen<br>(Neufassung vom 04.03.2003)   | 14.10.1997 |
| 52. Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen, Saarland –<br>GWE-Bereich – (TV regelt die Möglichkeit der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit)                        | 18.10.1997 |
| 53. AKF Allg. Kühlmöbelbau, Augsburg   | 20.10.1997 |
| 54. Winzergenossenschaften, Obst- und Gemüseerzeugermärkte und Blumengroßmärkte,<br>Regierungsbezirke Nord- und Südbaden<br>(Neufassungen vom 16.11.2001 und 28.01.2003) | 22.10.1997 |
| 55. Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen<br>(Neufassung vom 20.11.2000)  | 23.10.1997 |
| 56. Stuttgarter Hofbräu AG   | 28.10.1997 |
| 57. Deutsche Presse Agentur GmbH dpa, Hamburg  | 30.10.1997 |
| 58. Thien & Frerichs GmbH & Co. KG, Oldenburg  | 04.11.1997 |
| 59. Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburg<br>(TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)   | 11.11.1997 |
| 60. Deutsche Postbank AG (Neufassung vom 08.11.2000)   | 18.11.1997 |
| 61. Aral AG, Bochum<br>(zugleich in Vollmacht für alle inländischen Tochtergesellschaften)   | 20.11.1997 |
| 62. Steine und Erdenindustrie Nordrhein-Westfalen,<br>Rheinland-Pfalz, Niedersachsen   | 21.11.1997 |
| 63. Metall- und Elektroindustrie Bayern<br>(Neufassung vom 01.06.2001)   | 24.11.1997 |

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

64.	STN Atlas Elektronik GmbH, Bremen	24.11.1997
65.	EWE AG, Oldenburg	25.11.1997
66.	Werbeaußendienst des privaten Versicherungsgewerbes	26.11.1997
67.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Nord- und Südwestfalen (geändert durch TV vom 11.09.2002)	28.11.1997
68.	Stadtwerke Düsseldorf AG	28.11.1997
69.	Steine und Erdenindustrie Hessen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.11.1997
70.	Shell & DEA Oil GmbH, Hamburg (Neufassung vom 30.04.2003)	02.12.1997
71.	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG, Bad Überkingen	03.12.1997
72.	Oberschwaben Klinik gGmbH, Ravensburg	03.12.1997
73.	Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG, Helmstedt	05.12.1997
74.	Metall- und Elektroindustrie Hessen (Neufassung vom 04.07.2001)	05.12.1997
75.	Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz (Neufassung vom 31.03.2000 mit Änderung vom 14.11.2000)	05.12.1997
76.	Metall- und Elektroindustrie Saarland (Neufassung vom 4.07.2001)	05.12.1997
77.	Allgemeine Ortskrankenkassen Deutschland (geändert durch TV vom 17.07.2001)	11.12.1997
78.	Metall- und Elektroindustrie Südwestfalen- Hohenzollern, Südbaden (Neufassung vom 05.04.2000)	16.12.1997
79.	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (Neuabschluss vom 31.08.2000)	16.12.1997

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

80.	Phoenix AG, Werk Thüringen, Waltershausen	16.12.1997
81.	Miederindustrie, Deutschland (Neuabschluss vom 11.10.2000 mit Protokollnotiz vom 15.06.2001)	22.12.1997
82.	Rethmann Plan GmbH, Nordwalde	01.01.1998
83.	Seehafen Rostock Verwaltungsgesellschaft mbH, Rostock	14.01.1998
84.	Vorwerk & Sohn GmbH & Co KG, Wuppertal (Übernahme des Tarifvertrages für die chemische Industrie)	16.01.1998
85.	Metall- und Elektroindustrie Osthessen (Fulda) (Neufassung vom 05.06.2000)	26.01.1998
86.	Berlitz Deutschland GmbH	30.01.1998
87.	Hetzel GmbH & Co KG, Rudersberg-Steinberg	30.01.1998
88.	Ernährungswirtschaft Niedersachsen, Bremen	05.02.1998
89.	Flachglasindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 08.10.2001)	12.02.1998
90.	Zuckerindustrie Deutschland (mit Ergänzung vom 31.07.2001)	13.02.1998
91.	Peiner Umformtechnik GmbH	18.02.1998
92.	Knürr Mechanik für die Elektronik AG, München (Neufassung vom 22.05.2000)	19.02.1998
93.	Deutsche Tiefbohr AG, Bad Bentheim	27.02.1998
94.	Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen (Neufassung vom 20.06.2000)	02.03.1998
95.	Brauwirtschaft Bremen	04.03.1998
96.	Carl Tiedemann GmbH & Co, Hamburg (Zulassung einer Betriebsvereinbarung)	10.03.1998
97.	Dresden Papier AG, Heidenau	10.03.1998
98.	DS-Getränke-Logistik GmbH, Stuttgart (Neufassung vom 26.04.2002)	10.03.1998

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

99.	Elli-Ariba GmbH, Riegel	10.03.1998
100.	Akzo Nobel Chemicals GmbH, Emmerich (Neufassung vom 11.06.2002)	12.03.1998
101.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Baden- Württemberg	13.03.1998
102.	Romonta GmbH, Amsdorf	17.03.1998
103.	HM Interdrink GmbH, Mannheim	19.03.1998
104.	Alpenland Pflege- und Altenheim Betriebsgesellschaft mbH, Sonthofen	20.03.1998
105.	Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie, Westdeutschland (Neufassung vom 21.08.2001)	23.03.1998
106.	Arbeiterwohlfahrt Deutschland (geändert durch TV vom 31.12.2001)	25.03.1998
107.	Larosé Rewatex GmbH & Co. KG, Berlin	27.03.1998
108.	Energieversorgungsunternehmen Bayern	01.04.1998
109.	INA Wälzlager Schaeffler OHG, Herzogenaurach, u.a.	01.04.1998
110.	Deutsche Post AG	02.04.1998
111.	Deutsche Telekom AG (Neufassung vom 29.10.2001)	03.04.1998
112.	Schmuck-, Uhren- und Silberwaren- sowie Edelmetallindustrie Baden-Württemberg (Neufassung vom 12.02.2001)	08.04.1998
113.	Stadtwerke Düren	16.04.1998
114.	Stahlwerk Thüringen GmbH, Unterwellenborn (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	21.04.1998
115.	BEA Elektrotechnik und Automation GmbH, Düsseldorf	24.04.1998
116.	Feuerfest-Industrie Hessen (Neufassung vom 17.05.2001)	24.04.1998

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

117.	Harz-Weser-Werkstätten gGmbH, Osterode (Neufassung vom 23.10.2000)	26.04.1998
118.	Stahlindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 27.06.2000)	27.04.1998
119.	Eder's Familien-Brauerei, Großostheim	29.04.1998
120.	Öffentlicher Dienst, Bund, Länder, Gemeinden (mit Sonderregelungen für Zivilarbeitnehmer bei der Bundeswehr)	05.05.1998
121.	Bundesagentur für Arbeit	05.05.1998
122.	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	05.05.1998
123.	Deutsche Bundesbank	05.05.1998
124.	Bundeskknappschaft (geändert durch TV vom 12.06.2003)	05.05.1998
125.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften (zuletzt geändert durch TV vom 30.06.2000)	05.05.1998
126.	Steine- und Erdenindustrie Thüringen	06.05.1998
127.	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern (Neufassung vom 23.03.2001)	12.05.1998
128.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (Tarifvertrag mit CGM) (Neufassung vom 13.12.2001)	15.05.1998
129.	Landesversicherungsanstalten (geändert durch TV vom 20.09.2001)	20.05.1998
130.	Überland-Zentrale Helmstedt AG	20.05.1998
131.	Agip Deutschland AG, München	25.05.1998
132.	Omnibusverkehrsgesellschaft Sonneberg mbH, Sonneberg	28.05.1998
133.	Institut für Luft- und Kältetechnik gGmbH, Dresden	29.05.1998
134.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Hannover	29.05.1998
135.	Papierindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 29.03.2000)	02.06.1998

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

136.	Freudenberg & Co., Weinheim	05.06.1998
137.	Wohnungswirtschaft Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	08.06.1998
138.	Kautschukindustrie Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (Für die westdeutschen Länder bestand bereits ein Altersteilzeit-Tarifvertrag vom 22.05.1996; Neufassungen vom 11.02.2000 und 23.08.2000)	10.06.1998
139.	Erfrischungsgetränke-Industrie und Getränkefachgroßhandel Ostdeutschland	12.06.1998
140.	Hamburgische Electrizitätswerke AG, Hamburg (Altersteilzeit-Blockmodell für Schichtgänger)	18.06.1998
141.	Betriebskrankenkassen Deutschland (Neufassung vom 01.10.2001)	22.06.1998
142.	Nehlsen & Stadtreinigung Radebeul Entsorgung GmbH, Radebeul	24.06.1998
143.	Energie- und Versorgungswirtschaft Ostdeutschland (TV vom 15.05.1997 regelte bereits die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	25.06.1998
144.	Holtzmann & Cie. AG, Karlsruhe	25.06.1998
145.	Energiewirtschaft Hessen (Neufassung vom 01.07.2002)	26.06.1998
146.	ABB Gebäudetechnik AG, Mannheim u.a.	29.06.1998
147.	Metall- und Elektroindustrie Nordwestliches Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung vom 23.01.2001)	29.06.1998
148.	Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main	30.06.1998
149.	Mannesmann AG Hauptverwaltung	01.07.1998

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

150.	Spremlberger Krankenhausgesellschaft mbH, Spremlberg	02.07.1998
151.	Sparda-Banken Westdeutschland (geändert durch TV vom 20.10.2003)	06.07.1998
152.	Dalli-Werke Mäurer + Wirtz GmbH, u.a., Stolberg (Neufassung vom 18.10.2000)	08.07.1998
153.	Herstellender Buchhandel Baden-Württemberg	13.07.1998
154.	St. Nicolaiheim Sundsacker e.V., Winnemark	13.07.1998
155.	Ostfriesische Beschützende Werkstätten GmbH, Emden	14.07.1998
156.	Dachdeckerhandwerk Deutschland (Neufassung vom 20.03.2001)	15.07.1998
157.	Metall- und Elektroindustrie Niedersachsen (Neufassung vom 31.03.2000)	22.07.1998
158.	GKN Gelenkwellenwerk GmbH, Mosel (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	23.07.1998
159.	Kraftverkehr GmbH, Lüneburg	27.07.1998
160.	Kraftverkehr GmbH, Stade	27.07.1998
161.	Zement- und Natursteinindustrie Rheinland-Pfalz	28.07.1998
162.	CUBIS-Gruppe, Essen	01.08.1998
163.	Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 14.09.2001)	18./19.08.1998
164.	Unichema Chemie GmbH, Emmerich (Neufassung vom 24.05.2002)	19.08.1998
165.	Milchprüfning Bayern e.V., München	21.08.1998
166.	Sparda-Bank Berlin eG	25.08.1998
167.	Montaplast GmbH, Morsbach	25.08.1998
168.	Waldarbeiter der Kommunen, Niedersachsen	31.08.1998
169.	Beton- und Fertigteilindustrie, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	01.09.1998
170.	Reuters AG, Bonn	01.09.1998



## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

171.	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn (geändert durch TV vom 26.01.2001)	04.09.1998
172.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Nord- und Südbaden (Neufassung vom 02.10.2003)	14.09.1998
173.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Württemberg (Neufassung vom 31.10.2000)	14.09.1998
174.	Bischof & Klein GmbH, Lengerich	18.09.1998
175.	Zementindustrie Ostdeutschland	22.09.1998
176.	Bundeseisenbahnvermögen	22.09.1998
177.	RWE-DEA AG für Mineralöl und Chemie, Hamburg (Neufassung vom 05.10.2000)	25.09.1998
178.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Bayern	30.09.1998
179.	Metall- und Elektroindustrie Berlin, Brandenburg (Neufassung vom 10.10.2001)	01.10.1998
180.	GRZ Genossenschafts- Rechenzentrale Norddeutschland GmbH, Lehrte (Neufassung vom 01.01.2001)	01.10.1998
181.	Stadtwerke Güstrow GmbH	01.10.1998
182.	Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main	01.10.1998
183.	Norddeutsche Informationssysteme GmbH, Kiel	05.10.1998
184.	Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co., Bramsche	06.10.1998
185.	Cereol Deutschland GmbH, Mannheim	06.10.1998
186.	Ilkenhans Kunststoffherzeugnisse, Waldkirch (Neufassung vom 23.01.2001)	07.10.1998
187.	Mannesmann Arcor AGTelekommunikation	09.10.1998
188.	Lederindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 12.09.2000)	15.10.1998
189.	Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH	15.10.1998
190.	Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland (Neufassung vom 24.11.2000)	19.10.1998

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

191.	Haldenwanger, Technische Keramik GmbH & Co. KG, Berlin (Neufassung vom 29.11.2000)	22.10.1998
192.	Roha Arzneimittel GmbH, Bremen (Neufassung vom 30.10.2000)	27.10.1998
193.	Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit, Frankfurt am Main	28.10.1998
194.	Gemeindeforsten Hessen	30.10.1998
195.	Emschergenossenschaft, Lippeverband u.a.	30.10.1998
196.	Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH, Berlin (Neufassung vom 01.07.2001)	01.11.1998
197.	Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach	01.11.1998
198.	Lemförder Fahrwerktechnik AG u.a., Lemförde	01.11.1998
199.	Deutsche Infineum GmbH	01.11.1998
200.	Evangelische Kirche Nordelbien (Hamburg, Schleswig-Holstein)	02.11.1998
201.	Innungskrankenkassen Deutschland (zuletzt geändert durch TV vom 10.07.2000)	03.11.1998
202.	Brauereien Siegerland, Sauerland (Neufassung vom 20.10.2000)	04.11.1998
203.	Süßwarenindustrie Deutschland	05.11.1998
204.	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	05.11.1998
205.	Vögele AG, Mannheim (Neufassung vom 15.08.2002)	06.11.1998
206.	Feinstblechpackungsindustrie Nord (Neufassung vom 26.05.2000)	13.11.1998
207.	Kalkindustrie Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 31.08.2000)	13.11.1998
208.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 11.04.2000)	17.11.1998
209.	Köln Kongress Betriebs- und Service GmbH, Köln	17.11.1998

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

210.	EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt	17.11.1998
211.	Messe- und Ausstellungen GmbH, Köln	18.11.1998
212.	Oelmühle Leer Connemann GmbH & Co., Leer	19.11.1998
213.	Feuerfest-Industrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen (Neufassung vom 17.05.2001)	20.11.1998
214.	Erfrischungsgetränke-Industrie Hessen	24.11.1998
215.	Metall- und Elektroindustrie Thüringen (Neufassung vom 13.07.2001)	27.11.1998
216.	Kommunale Wasserwerke Leipzig	27.11.1998
217.	Preussag Systemhaus GmbH (Neufassung vom 14.12.2000)	30.11.1998
218.	Chemische Industrie Deutschland (Ersetzt den Tarifvertrag für die chemische Industrie in Westdeutschland vom 09.05.1998 und die che- mische Industrie in Ostdeutschland vom 30.10.1996; Neufassung vom 22.03.2000)	01.12.1998
219.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen (Neufassung vom 01.08.2002)	01.12.1998
220.	ISC-KölnMesse GmbH	07.12.1998
221.	Brauereien Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 19.10.2001)	09.12.1998
222.	Landesversicherungsanstalt Berlin	10.12.1998
223.	Hapag-Lloyd Fluggesellschaft, Langenhagen	10.12.1998
224.	Partei des Demokratischen Sozialismus (Rahmenregelung für einzelvertragliche Vereinbarungen)	10.12.1998
225.	Steine- und Erdenindustrie Bayern	15.12.1998
226.	AFS Aviation Fuel Services GmbH, Hamburg	15.12.1998
227.	Dieffenbacher Maschinenfabrik GmbH, Zaisenhausen	18.12.1998
228.	Coats Deutschland GmbH, Freiburg	18.12.1998

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

229.	Medizinische Dienste der Krankenversicherung (geändert durch TV vom 15.11.2000)	20.12.1998
230.	Kiefel, Paul GmbH, Freilassing	21.12.1998
231.	Westdeutscher Rundfunk, Köln	30.12.1998
232.	Deutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main u.a.	01.01.1999
233.	Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V., Potsdam (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit – Neufassung vom 19.06.2003)	06.01.1999
234.	Verkehrsgewerbe Hamburg (Neufassung vom 19.06.2000)	12.01.1999
235.	Bayerisches Rotes Kreuz, München	15.01.1999
236.	Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums	18.01.1999
237.	Klinikum Meiningen GmbH	26.01.1999
238.	Firmengruppe PeinigerRöRo GmbH, Gelsenkirchen (Neufassung vom 01.07.2002)	27.01.1999
239.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe Deutschland (Neufassung vom 22.01.2001)	02.02.1999
240.	Glasverarbeitung Bietigheim GmbH, u.a. (Neufassung vom 08.06.2000)	04.02.1999
241.	TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin	04.02.1999
242.	Hennigsdorfer Elektrostahlwerke, Hennigsdorf	09.02.1999
243.	Kellogg Deutschland GmbH, Bremen	11.02.1999
244.	Holzmann, Philipp AG, Frankfurt am Main	11.02.1999
245.	Vita Zahnfabrik, Bad Säckingen	12.02.1999
246.	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 27.07.2000)	16.02.1999
247.	TWP Lage GmbH, Lage-Krachthausen	17.02.1999
248.	Kaolinindustrie Bayern (Neufassung vom 10.05.2000)	22.02.1999

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

249.	Einzelhandel Niedersachsen (Neufassung vom 21.05.2001, abgeschlossen jeweils gesondert mit dem Unternehmerverband Einzel- handel und dem Arbeitgeberverband der Mittel- und Großbetriebe)	24.02.1999
250.	Einzelhandel Bremen (Neufassung vom 09.03.2001)	24.02.1999
251.	Ostholsteiner Behindertenhilfe, Eutin	24.02.1999
252.	Schuhindustrie Westdeutschland (geändert durch TV vom 01.12.2000)	25.02.1999
253.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg (Neufassung vom 15.05.2000, geändert durch TV vom 12.12.2001)	26.02.1999
254.	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie Rheinland-Pfalz, Saarland	27.02.1999
255.	Fotolaborbetriebe (Fotofinisher), Deutschland (Neufassung vom 18.01.2001)	01.03.1999
256.	Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH	01.03.1999
257.	Mannesmannröhren-Service GmbH, Mülheim	02.03.1999
258.	Rethmann Photo Recycling GmbH, Lünen	03.03.1999
259.	Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau	10.03.1999
260.	EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe	10.03.1999
261.	Wintershall AG, Kassel (Neufassung vom 04.12.2001)	12.03.1999
262.	Oettinger Bier Brauhaus GmbH, Oettingen (Neufassung vom 22.11.2000)	12.03.1999
263.	Stadtwerke Bremen AG, Bremen	16.03.1999
264.	Rechenzentrale Bayerischer Genossenschaften eG	16.03.1999
265.	Einzelhandel Hessen (Neufassung vom 13.07.2000)	17.03.1999
266.	Einzelhandel Rheinland-Pfalz (Neufassung vom 22.05.2000)	22.03.1999

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

267.	Braunkohlenindustrie Ostdeutschland	22.03.1999
268.	Einzelhandel Schleswig-Holstein (Neufassung vom 17.07.2000)	23.03.1999
269.	Molkereien Rheinland-Pfalz (Neufassung vom 20.04.2001)	23.03.1999
270.	Einzelhandel Baden-Württemberg (Neufassung vom 18.09.2000)	24.03.1999
271.	LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Düsseldorf	25.03.1999
272.	Flugverkehrskontrolldienst, Regionalflugplätze (öffentlicher Dienst, Länder und Gemeinden)	26.03.1999
273.	Einzelhandel Saarland (Neufassung vom 17.12.2000)	01.04.1999
274.	Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter	01.04.1999
275.	Infrastructure Management Center der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Hamburg	08.04.1999
276.	Eisenschaffende Industrie Saarland (Neufassung vom 29.09.2000)	14.04.1999
277.	Saarländischer Rundfunk	15.04.1999
278.	SV Sparkassenversicherung, Wiesbaden	16.04.1999
279.	Mannesmannröhren-Werke AG, Mülheim	20.04.1999
280.	Milchindustrie Rheinland-Nassau (Neufassung vom 18.05.2001)	21.04.1999
281.	Faust Kunststoffwerk GmbH, Glandorf	28.04.1999
282.	Holzverarbeitende Industrie Westfalen (Neufassung vom 09.06.2000)	29.04.1999
283.	Einzelhandel Sachsen (Neufassung vom 16.06.2000)	30.04.1999
284.	Habermaaß GmbH, Jako-O GmbH, Wehrfritz GmbH, Bad Rodach	01.05.1999
285.	Städtische Wohnungsgesellschaften Berlin	03.05.1999
286.	Fels-Werke GmbH, Goslar	04.05.1999
287.	Sanierungsgesellschaften Braunkohle/Chemie Ostdeutschland	07.05.1999

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

288.	Krupp Thyssen Nirosta GmbH	07.05.1999
289.	Bleistiftindustrie Deutschland (Neufassung vom 07.04.2000)	11.05.1999
290.	Einzelhandel Brandenburg (Neufassung vom 04.08.2000)	12.05.1999
291.	Hüttenwerke Krupp Mannesmann	12.05.1999
292.	Mineralbrunnen Hessen	18.05.1999
293.	Autokraft GmbH, Kiel (geändert durch TV vom 13.07.2001)	18.05.1999
294.	Brauereien Saarland	19.05.1999
295.	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung vom 07.09.2000)	01.06.1999
296.	IAG Industrie-Anlagen-Bau Georgsmarienhütte GmbH	01.06.1999
297.	Beton- und Fertigteilindustrie Sachsen-Anhalt	02.06.1999
298.	Kraft Jacobs Suchard GmbH, Bremen	02.06.1999
299.	Einzelhandel Thüringen	04.06.1999
300.	Säureschutzindustrie Westdeutschland	11.06.1999
301.	Wingas GmbH, Kassel (Neufassung vom 01.08.2002)	11.06.1999
302.	Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH, Sömmerda	13.06.1999
303.	Einzelhandel Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 21.07.2000)	15.06.1999
304.	Schmierstoffraffinerie Salzbergen	15.06.1999
305.	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt	17.06.1999
306.	Säureschutz GmbH, Leipzig	17.06.1999
307.	Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH, Berlin; Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, Berlin (Neufassung vom 15.11.2002)	22.06.1999
308.	Mürwiker Werkstätten GmbH, Flensburg (zuletzt geändert durch TV vom 28.01.2003)	22.06.1999

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

309.	Dinova GmbH, Königswinter	23.06.1999
310.	Mannesmann Pressfitting GmbH, Langenfeld	28.06.1999
311.	Lederwaren- und Kofferindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 04.05.2000)	29.06.1999
312.	Einzelhandel Berlin	30.06.1999
313.	Erzbergbau Ostdeutschland (zuletzt geändert durch TV vom 15.11.2002)	30.06.1999
314.	Mannesmann Datenverarbeitung GmbH	30.06.1999
315.	Tivoli Klebstoff GmbH, Hamburg	30.06.1999
316.	Nestlé Deutschland AG, Werk Weiding (Neufassung vom 27.11.2001)	01.07.1999
317.	Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald, Schleusingen	01.07.1999
318.	ICG Informationssysteme Consulting und Betriebs- Gesellschaft mbH, Salzgitter	09.07.1999
319.	RK Betreuungsgesellschaft mbH, München	12.07.1999
320.	Krankenhaus Freital GmbH, Freital ;Krankenhaus- gesellschaft Dippoldiswalde mbH (Neufassung vom 19.05.2003)	21.07.1999
321.	CarboTech Industrieservice GmbH, Essen	26.07.1999
322.	Dorst-Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Kochel	26.07.1999
323.	TÜV Süddeutschland Holding AG	27.07.1999
324.	Hipp-Werk Georg Hipp GmbH, Pfaffenhofen	27.07.1999
325.	Waiko Büromöbel GmbH, Durlangen (Neufassung vom 11.01.2001)	28.07.1999
326.	Deutsche Welle, Köln	03.08.1999
327.	Bremer Straßenbahn, Delbus GmbH, Bremen (Neufassung vom 28.03.2001)	03.08.1999
328.	Karl-Otto-Braun KG, Wolfstein	05.08.1999
329.	Zweites Deutsches Fernsehen ZDF, Mainz	10.08.1999
330.	Rödl GmbH, Nürnberg	10.08.1999
331.	Medizinisches Zentrum für Gesundheitswesen Bad Lippspringe GmbH und Karl-Hansen-Klinik	18.08.1999



## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

332.	Heizungsindustrie Hessen (Neufassung vom 26.10.2000)	23.08.1999
333.	Waldarbeiter der Länder, Westdeutschland (Neufassung vom 19.09.2000)	31.08.1999
334.	ITT Flygt Pumpen GmbH, Langenhagen	01.09.1999
335.	Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH, Jena	13.09.1999
336.	Autohaus Studenmayer GmbH, Göppingen	17.09.1999
337.	BeA Befestigungstechnik GmbH, BeA Geräte GmbH, Ahrensburg	23.09.1999
338.	Hochtief AG, Essen (Neufassung vom 20.12.2000)	28.09.1999
339.	Saueressig GmbH, Vreden	29.09.1999
340.	Milchprüfring Baden-Württemberg, Stuttgart	01.10.1999
341.	Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes, München	05.10.1999
342.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg	07.10.1999
343.	VSG Energie- und Schmiedetechnik GmbH, Hattingen	08.10.1999
344.	Unternehmensgruppe Meggle, Reitmehring (Neufassung vom 18.11.2003)	08.10.1999
345.	Nichtbundeseigene Eisenbahnen	16.10.1999
346.	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford (geändert durch TV vom 19.12.2001)	20.10.1999
347.	Mobil Oil AG, Hamburg	22.10.1999
348.	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH, Celle (Neufassung, zusammen mit ExxonMobil Central Europe Holding GmbH u.a., vom 01.02.2001)	22.10.1999
349.	Spielbank Hamburg Jahr + Achterfeld KG, Hamburg (Neufassung vom 14.03.2001)	25.10.1999
350.	Unternehmensgruppe Melitta, Minden	25.10.1999

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

351.	Betriebskrankenkasse Post	27.10.1999
352.	Benecke Kaliko AG, Eislingen	27.10.1999
353.	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum	28.10.1999
354.	TÜV Mitte-Gruppe, Essen	11.11.1999
355.	Norddeutsche Mischwerke, Berlin (geändert durch TV vom 21.02.2002)	17.11.1999
356.	Deutsche Binnenreederei GmbH, Berlin	25.11.1999
357.	Lohnausgleichskasse und Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks	26.11.1999
358.	Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim	26.11.1999
359.	Nestlé Deutschland AG, Werk Mainz	26.11.1999
360.	Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz	01.12.1999
361.	Sanitärtechnik Eisenberg GmbH, Eisenberg	01.12.1999
362.	Krupp Edelstahlprofile GmbH, Hagen	09.12.1999
363.	Adler Modemärkte GmbH, Haibach	15.12.1999
364.	NTT Neluplast Tiefzieh-Technik GmbH, Lindenberg	18.12.1999
365.	ZDF Kasino Betriebs-GmbH, Mainz (Neufassung vom 30.07.2003)	20.12.1999
366.	Magnum Metallbearbeitung GmbH	23.12.1999
367.	Gesamthafenbetriebsverein Hamburg	28.12.1999
368.	Park-Krankenhaus Leipzig Südost GmbH, Leipzig	07.01.2000
369.	R&M HIMA GmbH, Heinsberg	17.01.2000
370.	Freudenberg Haushaltsprodukte Augsburg KG	18.01.2000
371.	SARIA Bio-Industries GmbH, Selm	19.01.2000
372.	Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Rhein Hessen	25.01.2000
373.	Nestlé Deutschland AG, Werk Allgäuer Alpenmilch	01.02.2000
374.	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	07.02.2000
375.	Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH, Bochum	09.02.2000
376.	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e.V. u.a.	10.02.2000
377.	Gipsindustrie Nordwestdeutschland (geändert durch TV vom 25.09.2003)	14.02.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

378.	Gipsindustrie Ostdeutschland	14.02.2000
379.	Weyhausen GmbH Maschinenfabrik, Wildeshausen	16.02.2000
380.	Küstenbus GmbH Bad Doberan	16.02.2000
381.	GKW Plan Ingenieurbüro für Infrastruktur und Umwelttechnik GmbH, Mannheim	16.02.2000
382.	IBM Deutschland GmbH (Neufassung vom 28.07.1998)	18.02.2000
383.	Codan Medizinische Geräte GmbH, Lensahn (Neufassung vom 20.07.2002)	20.02.2000
384.	Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden	28.02.2000
385.	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	29.02.2000
386.	Hochland AG, Heimenkirch	03.03.2000
387.	OEWA Wasser- und Abwasser GmbH, Leipzig (Neufassung vom 01.01.2002)	06.03.2000
388.	Nestlé Deutschland AG, Werk Singen	08.03.2000
389.	Klasmann Deilmann GmbH, Groß Hesepe, Torfwerk Schwegermoor GmbH	10.03.2000
390.	Rotho GmbH, St. Blasien	13.03.2000
391.	Tankdienst-Gesellschaften an deutschen Flughäfen	21.03.2000
392.	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen-Anhalt	23.03.2000
393.	Norddeutscher Rundfunk, Hamburg	24.03.2000
394.	Prym William GmbH, Stolberg (Neufassung vom 20.11.2000)	28.03.2000
395.	Mahr GmbH, Göttingen	29.03.2000
396.	V & M Deutschland GmbH	29.03.2000
397.	Unternehmensgruppe RAG (Ruhrkohle) Umwelt	01.04.2000
398.	Fristam Pumpen GmbH, Hamburg	01.04.2000
399.	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, Bonn	04.04.2000
400.	Stärkefabriken Nordrhein-Westfalen (geändert durch TV vom 20.03.2002)	06.04.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

401.	Philip Morris GmbH, München (Neufassung vom 24.10.2003)	10.04.2000
402.	Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Sondershausen	10.04.2000
403.	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Ruhr-Lippe Immobilien-Dienstleis- tungsgesellschaft mbH, Dortmund, u.a.	12.04.2000
404.	Wolf GmbH, Mainburg	14.04.2000
405.	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	18.04.2000
406.	Bauhauptgewerbe Deutschland	19.04.2000
407.	Mineralbrunnenindustrie Nordrhein-Westfalen	20.04.2000
408.	Brot- und Backwarenindustrie Hessen (Neufassung vom 22.09.2003)	25.04.2000
409.	Saar Nadellager oHG, Homburg u.a.	25.04.2000
410.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Rheinland-Pfalz	27.04.2000
411.	Humana Milchunion, Everswinkel	27.04.2000
412.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Offenburg	28.04.2000
413.	Einzelhandel Bayern (Neufassung vom 09.03.2001)	02.05.2000
414.	Brot- und Backwarenindustrie Bremen, Niedersachsen (Neufassung vom 05.05.2003)	05.05.2000
415.	Brot- und Backwarenindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein (Neufassung vom 05.06.2003)	05.05.2000
416.	Brot- und Backwarenindustrie Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 05.06.2003)	05.05.2000
417.	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	09.05.2000
418.	Globus Handelshof, Dutenhofen	09.05.2000
419.	Poppensieker & Derix GmbH, Westerkappeln-Velpo	09.05.2000
420.	Druckindustrie, Deutschland	11.05.2000
421.	Zeitungsverlage Rheinland-Pfalz, Saarland	11.05.2000
422.	RAG Informatik, Gelsenkirchen	11.05.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

423.	Papier- und pappeverarbeitende Industrie Deutschland	12.05.2000
424.	Bayerische Milchindustrie e.G.,	12.05.2000
425.	Bayerische Milchunion GmbH, Landshut	12.05.2000
426.	Petri AG, Aschaffenburg	16.05.2000
427.	Oli Lacke GmbH, Oberlichtenau (Neufassung vom 08.07.2002)	16.05.2000
428.	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	17.05.2000
429.	Säge- und Holzarbeitungsindustrie Nordrhein-Westfalen	18.05.2000
430.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein	18.05.2000
431.	Maurer, Georg, Bauunternehmung, Ulm	18.05.2000
432.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Niedersachsen	19.05.2000
433.	Clariant Deutschland GmbH, Leinfelden	19.05.2000
434.	Kraftfahrzeughandel Hessen (geändert durch TV vom 01.12.2003)	22.05.2000
435.	Frehoma, Freiburger Holzbearbeitungsmaschinen GmbH, Freiburg	22.05.2000
436.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Hessen	24.05.2000
437.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 07.09.2000)	25.05.2000
438.	Groß- und Außenhandel Bayern	29.05.2000
439.	AssiDomän Packaging Hilden GmbH	30.05.2000
440.	R & B Industrieanlagenverwertung GmbH	01.06.2000
441.	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	05.06.2000
442.	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen (mit Protokollnotiz vom 10.07.2002)	05.06.2000
443.	BeCo Matratzen GmbH, Lübbecke	05.06.2000
444.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen	06.06.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

445.	Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG, Münste	06.06.2000
446.	Linnemann, Robert GmbH, Sassenberg (Neufassung vom 24.05.2002)	06.06.2000
447.	Kunststoffverarbeitende Industrie Kreis Lippe	08.06.2000
448.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Baden-Württemberg	08.06.2000
449.	Müller, Erwin GmbH, Lingen	08.06.2000
450.	GVV Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe, Sondershausen	08.06.2000
451.	Speditionsgewerbe Baden-Württemberg	09.06.2000
452.	Zeitungsverlagsgewerbe Hamburg	09.06.2000
453.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Ostdeutschland	13.06.2000
454.	Groß- und Außenhandel Thüringen	14.06.2000
455.	Kali- und Steinsalzbergbau Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	14.06.2000
456.	Kalksandsteinindustrie Deutschland (Neufassung vom 30.04.2003)	14.06.2000
457.	Groß- und Außenhandel Hamburg (geändert durch TV vom 30.06.2000)	15.06.2000
458.	Groß- und Außenhandel Sachsen	15.06.2000
459.	BTS Brandenburger Tapeten Schwedt GmbH, Schwedt	16.06.2000
460.	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rheinessen	19.06.2000
461.	Zeitschriftenverlage Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	19.06.2000
462.	Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen	20.06.2000
463.	Zeitungsverlage Sachsen	21.06.2000
464.	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH, Suhl	21.06.2000
465.	Einzelhandel Hamburg	22.06.2000
466.	Genossenschaftlicher Großhandel Hessen	23.06.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

467.	Mende, Wilhelm GmbH, Gittelde	23.06.2000
468.	GreCon dimter Holzoptimierung Nord GmbH, Alfeld	26.06.2000
469.	Rauch- und Schnupftabakindustrie Deutschland	27.06.2000
470.	Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen	28.06.2000
471.	GBG Bestattungsgesellschaft mbh, Grieneisen Erd- und Feuerbestattungen GmbH, Berlin	28.06.2000
472.	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	29.06.2000
473.	Fagus-Werk Karl Benscheidt GmbH, Alfeld	29.06.2000
474.	Genossenschaftlicher Großhandel Rheinland-Pfalz	30.06.2000
475.	Veba Wärmeservice GmbH, Gelsenkirchen	30.06.2000
476.	Büfa-Glas GmbH, Oldenburg	03.07.2000
477.	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld	04.07.2000
478.	Zeitungsverlage Baden-Württemberg	05.07.2000
479.	Tabak- und Zigarettenfabrik Heintz van Landewyck, Trier	05.07.2000
480.	Groß- und Außenhandel Pfalz	06.07.2000
481.	Fränkischer Weinbau	06.07.2000
482.	Modell- und Formenbau Wilhelm Funke GmbH, Alfeld (Neufassung vom 14.05.2003)	06.07.2000
483.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Saarland	11.07.2000
484.	Tiefkühlhäuser und angeschlossene Logistikbetriebe Deutschland	13.07.2000
485.	Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, KomTel, Flensburg	14.07.2000
486.	Textilreinigungsgewerbe Deutschland (ohne Berlin) (mit Protokollnotiz vom 19.12.2000)	22.07.2000
487.	Oelmühle Hamburg AG, Noble & Thörl GmbH, Hamburg	26.07.2000
488.	Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Bayern	27.07.2000
489.	Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH, Wilhelmshaven	31.07.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

490.	Klöber GmbH, Ennepetal	31.07.2000
491.	Groß- und Außenhandel Brandenburg	01.08.2000
492.	Cargogate München	08.08.2000
493.	Hanna-Feinkost GmbH, Delbrück	09.08.2000
494.	DEA Mineralöl & Service GmbH, Hamburg	15.08.2000
495.	DEA Flüssiggas GmbH, Oldenburg	15.08.2000
496.	Zeitungsverlage Berlin, Brandenburg	16.08.2000
497.	Forum Betriebskrankenkasse	21.08.2000
498.	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Bayern	23.08.2000
499.	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V., Uslar	24.08.2000
500.	VITA-Unternehmensgruppe, Baden-Württemberg	31.08.2000
501.	Hörnlein, Reinhard GmbH, Bevern	04.09.2000
502.	Ostdeutscher Rundfunk, Potsdam	06.09.2000
503.	Boehringer Backmittel GmbH, Bingen	11.09.2000
504.	Hofmann-Menü GmbH, Boxberg-Schweigern	11.09.2000
505.	Lederindustrie Ostdeutschland	12.09.2000
506.	Textilindustrie Saarland	12.09.2000
507.	Friatec AG, Mannheim	13.09.2000
508.	Wistoba-Pinselfabrik GmbH, Bad Lauterberg	15.09.2000
509.	Metallverarbeitendes Handwerk Niedersachsen	18.09.2000
510.	Landmaschinenmechanikerhandwerk Niedersachsen	18.09.2000
511.	Bel Adler Allgäu GmbH, Wangen	19.09.2000
512.	Sender Freies Berlin	22.09.2000
513.	Lech-Stahlwerke, Augsburg	22.09.2000
514.	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 04.05.2001)	23.09.2000
515.	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie Saarland	23.09.2000
516.	Farbengalsindustrie (Firmen Schott Desag AG, Lamberts Waldsassen, Schott Rohrglas, Mitterteich, Bayreith)	26.09.2000
517.	RAG Additive GmbH, Essen	27.09.2000
518.	RAG Coal International AG, Essen	27.09.2000



## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

519.	RAG Trading GmbH, Essen (Neufassung vom 27.11.2000)	27.09.2000
520.	RAG Verkauf GmbH, Essen	27.09.2000
521.	Der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG, Kirkel	27.09.2000
522.	Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Rostock	28.09.2000
523.	Vossloh Systemtechnik GmbH, Kiel	29.09.2000
524.	Ruhr Kristall Glas GmbH, Essen	04.10.2000
525.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hamburg, Schleswig-Holstein	09.10.2000
526.	Säge- und Hobelwerke Hamburg	09.10.2000
527.	Weberei Landshut GmbH, Essenbach	10.10.2000
528.	Bogner Willy GmbH, München	11.10.2000
529.	Meyer-Hosen AG, Denklingen	12.10.2000
530.	Konfektion Technischer Textilien Deutschland	17.10.2000
531.	Molan Kunststofftechnik GmbH, Bremen	17.10.2000
532.	Molanex Dittrich GmbH, Bremen	17.10.2000
533.	Hutindustrie Bayern (Neufassung vom 18.10.2002)	17.10.2000
534.	Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein-Westfalen	17.10.2000
535.	Cham-Textil GmbH, Cham	18.10.2000
536.	Kraftfahrzeuggewerbe Hamburg	20.10.2000
537.	Artländer Bekleidungswerke GmbH, Anikum	20.10.2000
538.	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Osterode am Harz e.V.	23.10.2000
539.	Groß- und Außenhandel Saarland	24.10.2000
540.	Böhmerwald GmbH, Cham	24.10.2000
541.	Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter	26.10.2000
542.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Bayern	30.10.2000
543.	RAG Bildung Berufskolleg GmbH (Neufassung vom 20.12.2001)	31.10.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

544.	Erhard Sport International GmbH, Rothenburg o.T.	31.10.2000
545.	Bettwarenindustrie Westdeutschland	06.11.2000
546.	Pilkington Flachglas AG, Bochum, u.a.	07.11.2000
547.	Steilmann-Gruppe, Wattenscheid u.a.	13.11.2000
548.	Brepark Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management GmbH, Bremen	14.11.2000
549.	Zeitschriftenverlage Bremen, Niedersachsen	15.11.2000
550.	Heinz Plastics GmbH, Kall	17.11.2000
551.	DB Anlagen und Haus Service GmbH, Berlin	20.11.2000
552.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hessen (geändert durch TV vom 25.11.2002)	22.11.2000
553.	Data Process GmbH, Kasel	22.11.2000
554.	Groß- und Außenhandel Hessen	23.11.2000
555.	CWS-Lackfabrik GmbH u.a., Düren	23.11.2000
556.	Lausitzer Gesellschaft für Markscheidewesen und Vermessung mbH, Schwarze Pumpe	24.11.2000
557.	Schuller GmbH Glasfabrik, Wertheim	25.11.2000
558.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Niederrhein	27.11.2000
559.	ICA Informationssysteme Consulting- und Anwendungs-Gesellschaft mbH, Hannover	27.11.2000
560.	Treuhandstelle sowie Vestisch Märkische Wohnungsbau-gesellschaft mbh, Essen	29.11.2000
561.	CSG Computer Service GmbH, Berlin	29.11.2000
562.	Staatliche Toto-Lotto GmbH, Stuttgart (geändert durch TV vom 18.02.2002)	29.11.2000
563.	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	30.11.2000
564.	IBB Informationssysteme Beratungs- und Betriebs-Gesellschaft mbH, Ehningen	30.11.2000
565.	ICG Informationssysteme Consultings- und Betriebs-Gesellschaft mbH, Salzgitter	30.11.2000
566.	Aral Wärme Service GmbH, Gelsenkirchen	01.12.2000

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

567.	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe, Ebersbach	01.12.2000
568.	Buchhandel Bayern	03.12.2000
569.	Fluorchemie Stulln GmbH, Stulln	04.12.2000
570.	Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	07.12.2000
571.	Pipe Life Deutschland GmbH, Bad Zwischenahn	07.12.2000
572.	Einzelhandel Landkreis Limburg-Weilburg	08.12.2000
573.	DISOS GmbH, Berlin	08.12.2000
574.	IT-Services and Solutions GmbH, Chemnitz	11.12.2000
575.	Kölln, Peter, Mühlenwerke, Elmshorn	12.12.2000
576.	Westdeutsche Rundfunkwerbung, Köln	13.12.2000
577.	DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg	15.12.2000
578.	Homanit GmbH, Herzberg	19.12.2000
579.	Wohn- und Seniorenzentrum „Käthe Kollwitz“ gGmbH, Jena	22.12.2000
580.	Kunststoff Krüger GmbH, Hamburg	01.01.2001
581.	Recticel Schlafkomfort GmbH, Haßfurth	10.01.2001
582.	Brot- und Backwarenindustrie Bayern	11.01.2001
583.	Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G., Neumünster	15.01.2001
584.	Brauhaus Schweinfurt	17.01.2001
585.	Haus Vogelsang GmbH, Datteln	19.01.2001
586.	Kraftverkehr Celle Stadt und Land, Celle	23.01.2001
587.	Euler Greiz GmbH, Greiz	23.01.2001
588.	Gruber + Weber GmbH, Gernsbach	24.01.2001
589.	Bekleidungsindustrie Bergisches Land	29.01.2001
590.	Seehafenbetriebe Westdeutschland	31.01.2001
591.	Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH, Lemwerder	31.01.2001
592.	Abeking & Rasmussen Rotec GmbH, Lemwerder	31.01.2001
593.	Dinea Gastronomie GmbH und Axxe Reiseastro- nomie GmbH, Köln	31.01.2001

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

594.	DHL Worldwide Express GmbH, Langen	08.02.2001
595.	Commercial Intertech GmbH, Geringswalde	12.02.2001
596.	Sachsenhydraulik GmbH, Chemnitz	12.02.2001
597.	Ferrostaal Maintenance Nord GmbH, Salzbergen	13.02.2001
598.	Brockstedt Hans GmbH, Kiel	14.02.2002
599.	Kraft Foods Deutschland GmbH	15.02.2001
600.	Siebenwurst GmbH, Dietfurt und MT Technologies AG, Ingolstadt	19.02.2001
601.	Erfrischungsgetränke-Industrie Nordrhein-Westfalen	20.02.2001
602.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Berlin, Brandenburg	21.02.2001
603.	DOW Deutschland GmbH, Stade	28.02.2001
604.	Fiducia, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, Gernsbach (Neufassung vom 14.12.2001)	28.02.2001
605.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt	01.03.2001
606.	Deutsche BP AG (BP Oil Deutschland GmbH, bp Lubes Services GmbH, BP Oil Marketing GmbH, BP Energy GmbH, Bochumer Versicherungsdienst GmbH) (Neufassung vom 01.08.2002)	01.03.2001
607.	MöllerFlex GmbH u.a., Bielfeld	05.03.2001
608.	Optimus GmbH, Logistik & Co. Warendienstleistungs KG, Brieselang	01.03.2001
609.	Metro Real Estate Management GmbH	02.03.2001
610.	GG Langheinrich GmbH, Schlitz	07.03.2001
611.	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland	09.03.2001
612.	Bögl, Max, Transport und Geräte GmbH u.a., Neumarkt	09.03.2001
613.	Ideal Automotive, Bamberg (geändert durch TV vom 21.09.2001)	12.03.2001

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

614.	Kraftfahrzeuggewerbe Pfalz	13.03.2001
615.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Mecklenburg-Vorpommern	14.03.2001
616.	Erasco GmbH, Lübeck (geändert durch TV vom 05.09.2001)	14.03.2001
617.	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes	15.03.2001
618.	Klöber GmbH Bürositzmöbel, Überlingen	16.03.2001
619.	Mühlenbetriebe Baden-Württemberg	19.03.2001
620.	Markant Dienstleistungs- & Logistik GmbH, Pirmasens	21.03.2001
621.	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	23.03.2001
622.	Ziegelindustrie Deutschland (ohne Bayern)	28.03.2001
623.	Groß- und Außenhandel Niedersachsen	03.04.2001
624.	Ölmühlen Krefeld und Neuss	03.04.2001
625.	SBF Hagusta GmbH	04.04.2001
626.	Versicherungsvermittlergewerbe (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute)	09.04.2001
627.	Kraftfahrtprüfwesen, Deutschland	
628.	BLG-Logistics Group AG, Bremen	18.04.2001
629.	Voith & Partner BKK, Voith & Partner Pflege, Heidenheim	20.04.2001
630.	Midewa Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH, Merseburg	23.04.2001
631.	Sächsische Lotto GmbH, Leipzig	24.04.2001
632.	Aerogate München GmbH, München	24.04.2001
633.	AT&T Global Network Services Deutschland GmbH, Frankfurt (geändert durch TV vom 14.02.2003)	25.04.2001
634.	Graepel, Friedrich AG, Lönigen	02.05.2001
635.	Klocke Verpackungs-Service GmbH, Weingarten	02.05.2001
636.	Borco-Höhns Fahrzeugwerk GmbH, Rotenburg/W.	03.05.2001

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

637.	Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven GmbH, Wilhelmshaven	04.05.2001
638.	EMS Engineering Maintenance Services GmbH, Cloppenburg	04.05.2001
639.	Nestlé Deutschland AG, Hauptverwaltung und Außendienst	07.05.2001
640.	Reisebüros und Reiseveranstalter Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	09.05.2001
641.	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	10.05.2001
642.	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin, Brandenburg	14.05.2001
643.	Graphit Kropfmühl AG	16.05.2001
644.	Obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitende Industrie Westdeutschland	21.05.2001
645.	Leser GmbH, Hamburg	22.05.2001
646.	Simona AG, Kirn	31.05.2001
647.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland (geändert durch TV vom 14.04.2002)	06.06.2001
648.	Burger Küchenmöbel GmbH, Burg	06.06.2001
649.	Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG, Hamburg	11.06.2001
650.	SSI Schäfer Shop GmbH, Betzdorf	12.06.2001
651.	Thomy-Werk Neuss der Nestlé Deutschland AG	13.06.2001
652.	Ölmühlen- und Silobetriebe Brökelmann, Hamm	18.06.2001
653.	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land und Abwasserzweckverband Pleißeetal	20.06.2001
654.	Securitas GmbH Werkschutz, Itzehoe	20.06.2001
655.	P-D Glas- und Feuerfestwerke Wetro GmbH, Wetro	20.06.2001
656.	Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Nordrhein-Westfalen	21.06.2001
657.	JT International Germany GmbH	25.06.2001
658.	Bürstner Caravan GmbH, Kehl	29.06.2001

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

659.	Eurogate Container Terminal Bremerhaven GmbH, Bremerhaven	29.06.2001
660.	Zigarrenindustrie Deutschland	30.06.2001
661.	DBV-Winterthur Holding AG, Wiesbaden	06.07.2001
662.	Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	20.07.2001
663.	Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	20.07.2001
664.	Röben Tonbaustoffe GmbH, Bannberscheid	24.07.2001
665.	Sinius GmbH, Düsseldorf	30.07.2001
666.	GCT gase- und Cryo-Technik GmbH, Bad Driburg	31.07.2001
667.	Bürsten- und Pinselindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	02.08.2001
668.	Seehafen Wismar GmbH, Wismar	06.08.2001
669.	Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Ribnitz-Damgarten	07.08.2001
670.	Unifranck Werk Ludwigsburg der Nestlé Deutschland AG	21.08.2001
671.	ABX Logistics Rheinkraft GmbH, Duisburg	21.08.2001
672.	British American Tobacco GmbH, Hamburg	30.08.2001
673.	Reichelt, Otto Fleisch- und Wurstwarenfabrik GmbH, Berlin	30.08.2001
674.	KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplan- tation e.V., Neu-Isenburg	01.09.2001
675.	Konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel Sachsen-Anhalt	05.09.2001
676.	Kalkindustrie Nordwestfalen	07.09.2001
677.	Metallverarbeitendes Handwerk Bayern (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	17.09.2001
678.	Ersatzkassen Deutschland	20.09.2001
679.	Metallhandwerk Pirmasens	24.09.2001
680.	Betonsteingewerbe Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) (Neufassung vom 19.04.2002)	25.09.2001

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

681.	Bildungseinrichtung Buckow e.V., Lichterfelde	27.09.2001
682.	Bündnis 90 Die Grünen, Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart	28.09.2001
683.	Fiege Wdz Erfurt Warendienstleistungsgesellschaft mbH, Apfelstädt	30.09.2001
684.	Caminauer Kaolinwerke GmbH, Kemmlitz	04.10.2001
685.	EEG-Erdgas Erdöl GmbH, Berlin	10.10.2001
686.	Asklepios Kreiskrankenhäuser Weißenfeld-Hohenmölsen GmbH	11.10.2001
687.	Textilindustrie Ostdeutschland	12.10.2001
688.	Mitteldeutsche Betriebskrankenkasse	15.10.2001
689.	Rostocker Fischereihafen GmbH, Rostock	29.10.2001
690.	Steinhaus GmbH, Remscheid-Lennep	29.10.2001
691.	Metallverarbeitendes Handwerk Bremen	31.10.2001
692.	Graf zu Toerring-Jettenbach-Brauereien GmbH & Co. Brauhaus Pörnbach KG, Pörnbach	07.11.2001
693.	Thieme GmbH, Teningen	08.11.2001
694.	Bayernland eG, Nürnberg	21.11.2001
695.	Deutschland Radio, Köln	26.11.2001
696.	Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremen	27.11.2001
697.	Munich International School e.V. (MIS) Starnberg	01.12.2001
698.	Private Telekommunikation (Vodafone D2 GmbH)	04.12.2001
699.	G+H Metalltechnik GmbH, Ludwigshafen	10.12.2001
700.	Südstärke GmbH, Schrobenhausen	13.12.2001
701.	Betonsteingewerbe Nordrhein-Westfalen	19.12.2001
702.	Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH (GSW), Berlin	20.12.2001
703.	GlobeGround Berlin GmbH, Berlin	20.12.2001
704.	Kalka Bildungsgesellschaft Technik und Kraftverkehr, Datteln	20.12.2001
705.	Hanauer Straßenbahn AG, Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau	20.12.2001



## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

706.	Industrieverwaltungsgesellschaft IVG, Bonn	21.12.2001
707.	BKK (Betriebskrankenkasse) 2000, Bocholt	21.12.2001
708.	Rinderproduktion Niedersachsen Vertriebs GmbH, Verden Schweinebesamung Niedersachsen GmbH, Verden	21.12.2001
709.	Schuhindustrie Ostdeutschland	02.01.2002
710.	Hamburger Container- und Chassis-Reparatur GmbH, Hamburg	07.01.2002
711.	Schmuck- und Metallwarenindustrie Idar-Oberstein	15.01.2002
712.	Rheinische Kunststoffwerke, Werksgruppe Nord, Echte (Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrages der chemischen Industrie)	16.01.2002
713.	Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt, Ingolstadt	16.01.2002
714.	Mühlenindustrie Nordrhein-Westfalen	22.01.2002
715.	Westermann Verlag GmbH, Schulbuchverlag GmbH, Braunschweig	24.01.2002
716.	Land- und Forstwirtschaft Thüringen (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	01.02.2002
717.	Jenoptik AG, Jena	01.02.2002
718.	Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH, Detmold	12.02.2002
719.	Waren- und Lagerhausgenossenschaften Baden-Württemberg	13.02.2002
720.	ENACO GmbH, Maisach	22.02.2002
721.	Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden	25.02.2002
722.	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg	28.02.2002
723.	Bergland Naturkäse GmbH, Lindenberg	28.02.2002
724.	Münsterland Immobilien-Dienstleistungsgesell- schaft mbH, Münster	28.02.2002
725.	SECURITAS AS Deutschland Holding GmbH, Düsseldorf	01.03.2002

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

726.	Handelsmälzereien Nordrhein-Westfalen	08.03.2002
727.	Passavant-Roediger Umwelttechnik GmbH, Aarbergen	08.03.2002
728.	Zentralklinik Bad Berka GmbH, Bad Berka	15.03.2002
729.	Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda	15.03.2002
730.	BVA – Bayerische Warenhandelsgesellschaft der Verbraucher AG, Sachsen bei Ansbach	18.03.2002
731.	Modellbauerhandwerk, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz	19.03.2002
732.	Betriebsgastronomie und Heim-Versorgung GmbH, Kassel	20.03.2002
733.	SHARP Electronics (Europe) GmbH, Hamburg	20.03.2002
734.	E.ON Energie AG	26.03.2002
735.	Bodycote Wärmebehandlung GmbH, Ebersbach	01.04.2002
736.	Alpa-Unternehmensgruppe, Markdorf	15.04.2002
737.	Umweltservice (U-plus) AG, Ettlingen	15.04.2002
738.	Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht, Hessen (Neufassung vom 24.06.2002)	15.04.2002
739.	Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002
740.	Kies- und Sandindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002
741.	Rheinschiffahrt der Kies- und Sandindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002
742.	Transportbeton- und Mörtelindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002
743.	Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH, Rostock	23.04.2002
744.	Saardata, Gesellschaft für Informationsverarbeitung und -Technologie mbH, Saarbrücken	24.04.2002
745.	Energieversorgung Rheinland-Pfalz	25.04.2002
746.	GEMA, Berlin	26.04.2002
747.	Grüner Systemtechnik GmbH, Bad Überkingen- Hausen	26.04.2002

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

748.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein	29.04.2002
749.	Paulaner Brauerei Gruppe, München	02.05.2002
750.	Arcor DB-Telematik GmbH, Eschborn	06.05.2002
751.	Kraftfahrzeuggewerbe Bremen	10.05.2002
752.	ac-Folien GmbH, acku Verpackungstechnik GmbH, Müllheim (Anwendung des Altersteilzeit-Tarif- vertrages der chemischen Industrie)	13.05.2002
753.	Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH, Jülich	13.05.2002
754.	Heilbad Bad Neustadt GmbH, Klinik Haus Franken GmbH, Psychosomatische Klinik GmbH Bad Neustadt, Haus Saaletal GmbH, Neurologische Klinik GmbH, Rhön-Klinikum AG Bad Neustadt/Saale	
755.	Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken	15.05.2002
756.	Sommer Fahrzeugbau GmbH, Bielefeld	16.05.2002
757.	Didier-Werke AG, Werk Aken	28.05.2002
758.	Augustiner-Bräu Wagner KG, München	29.05.2002
759.	Euryza GmbH, Hamburg	29.05.2002
760.	AWEBA Werkzeugbau GmbH, Aue (Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie Sachsen)	30.05.2002
761.	SNP GmbH, Lingen	10.06.2002
762.	Duni GmbH, Bramsche	12.06.2002
763.	Techniker Krankenkasse	17.06.2002
764.	Viva Polstermöbelwerke, Storkow	19.06.2002
765.	DeTeFleetServices GmbH, Bonn	21.06.2002
766.	Molda AG, Dahlenburg	22.06.2002
767.	DMV International Nutritionals GmbH, Nörten-Hardenberg	28.06.2002
768.	Bergsicherung Ilfeld GmbH, Ilfeld; Bergsicherung Schneeberg GmbH, Schneeberg	28.06.2002

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

769.	Konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel Sachsen	03.07.2002
770.	Cuxport Seehafen-Dienstleistungs-GmbH, Cuxhaven	05.07.2002
771.	Krankenhaus St. Barbara, Attendorn	08.07.2002
772.	Soteria Klinik Leipzig GmbH, Leipzig (Neufassung vom 14.07.2003)	24.07.2002
773.	Dr. Becker Klinikgesellschaft mbH, Köln	26.07.2002
774.	Emder Verkehrsgesellschaft AG, Emden	30.07.2002
775.	Kraftfahrzeuggewerbe Thüringen	31.07.2002
776.	ThyssenKrupp Plant Services Nord GmbH	01.08.2002
777.	Applied Films GmbH, Alzenau	01.08.2002
778.	Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen GmbH, Hildburghausen	01.08.2002
779.	CO OP Nordschwarzwald Konsumgenossenschaft e.G., Calw	12.08.2002
780.	Baugesellschaft Hanau GmbH, Hanau	26.08.2002
781.	Hübner Einrichtungshaus GmbH Berlin	28.08.2002
782.	Nestlé Deutschland AG	30.08.2002
783.	Baustoffgroßhandel Baden-Württemberg	03.09.2002
784.	Zeller Plastik GmbH, Zeller Engineering GmbH, Zell	10.09.2002
785.	T-Systems International GmbH, Bonn	25.09.2002
786.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG, Hamburg	25.09.2002
787.	Meckatzer Löwenbräu Benedikt Weiß KG, Heimenkirch	26.09.2002
788.	Umschlags- und Fachhandelsbetriebe Süddeutsch- land	01.10.2002
789.	Saint Gobain IndustrieKeramik Rödental GmbH, Rödental	01.10.2002
790.	C.H. Bunge KG Bremen	08.10.2002
791.	LU Snack Foods GmbH, Donauwörth	15.10.2002
792.	Hutindustrie Allgäu	18.10.2002
793.	Scandlines Deutschland GmbH, Rostock	24.10.2002
794.	CTDI Nethouse Services GmbH, Bonn	25.10.2002

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

795.	Abwasserentsorgungs-GmbH, Naumburg	31.10.2002
796.	Kraftverkehrsgesellschaft Hameln mbH (KVG), Hameln	12.11.2002
797.	DRK-Landesverband Brandenburg	13.11.2002
798.	Chemion Logistik GmbH, Dormagen, Leverkusen, Uerdingen	15.11.2002
799.	Metro Distributions- und Logistik GmbH, Sarstedt	15.11.2002
800.	Technip Germany GmbH, Düsseldorf	25.11.2002
801.	Bahntechnik Kaiserslautern GmbH (BTK)	09.12.2002
802.	Berliner Forsten, Berlin	13.12.2002
803.	Technische Betriebe für Film und Fernsehen Westdeutschland	13.12.2002
804.	FIS Frankfurter Industrieservice GmbH, Frankfurt/ Oder	15.12.2002
805.	KVG Klinik Verwaltungs GmbH, Rheumaklinik, Bad Pyrmont	18.12.2002
806.	TUI AG, Hannover	18.12.2002
807.	BEA Elektrotechnik und Automation Technische Dienste Lausitz GmbH, Spremberg	06.01.2003
808.	Landal GreenParks Deutschland	13.01.2003
809.	DRK Kreisverband Östliche Altmark, Stendal	14.01.2003
810.	Regionalverkehr Oberbayern GmbH; Regionalverkehr Allgäu GmbH, München	01.02.2003
811.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Ostdeutschland	04.02.2003
812.	Öffentliche Nahverkehrsunternehmen Sachsen- Anhalt	07.02.2003
813.	Gemeinnützige Urlaubskasse sowie Zusatzversor- gungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks, Wiesbaden	13.02.2003
814.	Spielbanken Niedersachsen GmbH, Hannover	19.02.2003
815.	Spielbanken Bayern	21.02.2003
816.	Trinks GmbH, Goslar	21.02.2003

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

817.	Lorenz, Julius GmbH, Neuhausen	27.02.2003
818.	Coffein Compagnie Dr. Erich Scheele GmbH, Bremen	01.03.2003
819.	Schiffsmeldedienst GmbH, Hamburg	01.03.2003
820.	Regionalbus Braunschweig GmbH, Braunschweig	17.03.2003
821.	T-Systems Nova	17.03.2003
822.	Kies- und Sandindustrie Hessen	31.03.2003
823.	Transportbeton- und Mörtelindustrie Hessen	31.03.2003
824.	Rohstoff Recycling Osnabrück GmbH, Osnabrück	02.04.2003
825.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Berlin	08.04.2003
826.	Landwirtschaft Bayern	10.04.2003
827.	SBG Südbadenbus GmbH, Freiburg	10.04.2003
828.	Dinkelacker-Schwabenbräu	11.04.2003
829.	Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Hameln	16.04.2003
830.	Elektro Schillinger GmbH, Freiburg	23.04.2003
831.	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH, Ulm	28.04.2003
832.	Landschaftsmaschinentechnik Nordrhein-Westfalen	26.05.2003
833.	Alsa GmbH, Steinau-Ürzell	26.05.2003
834.	bebit Informationstechnik GmbH, Mannheim	30.05.2003
835.	Klinikum Pirna GmbH, Klinikum Dohna-Heidenau GmbH, Pirna	12.06.2003
836.	Eisenwerk Arnstadt GmbH, Arnstadt	12.06.2003
837.	Scandlines Catering GmbH, Rostock	12.06.2003
838.	Regionalbus Ostbayern GmbH, Regensburg	25.06.2003
839.	Enertec Hameln GmbH, Hameln	01.07.2003
840.	Hilton International Germany GmbH	04.07.2003
841.	Erich Scheerer GmbH, Sprakensehl	08.07.2003
842.	RSW Regionalbus Saar-Westpfalz GmbH, Saarbrücken	17.07.2003
843.	Kenngott International GmbH, Heilbronn	14.08.2003
844.	Spezialpapierfabrik Oberschmitt GmbH, Kopafilm Elektrofolien GmbH, Nidda	19.08.2003

## 5. Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

845.	Industrieservice und Dienstleistungen (Unternehmensverband UIS)	26.08.2003
846.	Gesamthafenbetriebsverein im Lande Bremen e.V.	28.08.2003
847.	AWK Passavant GmbH, Kaiserslautern	01.09.2003
848.	Schenker AG	01.09.2003
849.	Privates Verkehrsgewerbe Bayern	01.10.2003
850.	Domhotel GmbH/ Hotel Hilton Berlin	14.10.2003
851.	Privates Verkehrsgewerbe Hessen	15.10.2003
852.	Franken-Gut Fleischwaren GmbH	23.10.2003
853.	Marburger Betriebsgastronomie GmbH, Langenfeld	31.10.2003
854.	Humanistischer Verband Deutschlands, Berlin	01.11.2003
855.	OTWA Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH, Gera	10.11.2003
856.	Nordmilch eG, Zeven	17.11.2003
857.	STEAG Entsorgungsgesellschaft mbH, Dinslaken	24.11.2003
858.	Saxonia Edelmetalle GmbH, Halsbrücke	24.11.2003
859.	Saxonia EuroCoin GmbH, Halsbrücke	24.11.2003
860.	van Netten GmbH, Dortmund	25.11.2003
861.	Getreidemühlen Ostdeutschland	26.11.2003
862.	Agrargenossenschaft e.G., Wilsickow-Milow	27.11.2003
863.	Triaton GmbH, Krefeld	27.11.2003
864.	Wermalit AG, Berlin	03.12.2003
865.	Gilde Brauerei AG, Hannover; Hasseröder Brauerei GmbH, Wernigerode	17.12.2003
866.	Edelweiss GmbH, Kempten	19.12.2003
867.	ACE Auto Club Europa e.V. Stuttgart	22.01.2004
868.	Land- und Forstwirtschaft Sachsen	01.02.2004
869.	Elektrohandwerk Hamburg	06.02.2004
870.	Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH, Blankenstein	19.03.2004
871.	Land- und Forstwirtschaft Brandenburg	31.03.2004
872.	Elektrohandwerk Sachsen	15.04.2004





## 6. Altersteilzeitgesetz



### Vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078)

zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602).

Der Gesetzestext enthält auch die Änderungen des Altersteilzeitgesetzes durch Artikel 95 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

#### § 1 Grundsatz

- (1) Durch Altersteilzeitarbeit soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) fördert durch Leistungen nach diesem Gesetz die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres spätestens ab 31. Dezember 2009 vermindern, und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichen.

#### § 2 Begünstigter Personenkreis

- (1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die
  1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
  2. nach dem 14. Februar 1996 aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit erstrecken muss, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen

## 6. Altersteilzeitgesetz

wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben, und versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind (Altersteilzeitarbeit) und

3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Vorschriften eines Mitgliedsstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Union Anwendung findet, gestanden haben. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, *Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe II*<sup>1</sup> sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. § 427 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

---

<sup>1</sup> *Änderung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.*

- (2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn
  1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschrei-



- tet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können aufgrund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative gilt entsprechend. In einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2. Alternative auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden.

- (3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von sechs Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der bisherigen wöchentlichen

## 6. Altersteilzeitgesetz

Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind nur in dem in Satz 1 genannten Zeitraum von sechs Jahren zu erbringen.

### § 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, dass
1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
    - a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann, und
    - b) für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie
  2. der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit
    - a) einen bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigeworde-



nen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt; bei Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, wird unwiderleglich vermutet, dass der Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt wird, oder

- b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und

die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

*Die Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a nur dann, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist.<sup>2</sup>*

- (1a) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a sind auch erfüllt, wenn Bestandteile des Arbeitsentgelts, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeitarbeit nicht vermindert worden sind, bei der Aufstockung außer Betracht bleiben.

---

<sup>2</sup> Änderung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

## 6. Altersteilzeitgesetz

- (2) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt.
- (3) Hat der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer die Arbeitsleistung oder Teile der Arbeitsleistung im voraus erbracht, so ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 bei Arbeitszeiten nach § 2 Abs. 2 und 3 erfüllt, wenn die Beschäftigung eines bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers oder eines Arbeitnehmers nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz erst nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt.

### § 4 Leistungen

- (1) Die Bundesagentur erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre
  1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
  2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Betrag entfällt, der sich aus 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit ergibt, jedoch höchstens des auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Beitrags.
- (2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der

Versicherungspflicht befreit sind, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesagentur nach Absatz 1 Nr. 2 zu tragen hätte, wenn der Arbeitnehmer nicht von der Versicherungspflicht befreit wäre.

### § 5 Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt
1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
  3. mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

## 6. Altersteilzeitgesetz

- (2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für vier Jahre die Leistungen erhalten hat.
- (3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.
- (4) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.





### § 6 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.
- (2) Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

### § 7 Berechnungsvorschriften

- (1) Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er in dem Kalenderjahr, das demjenigen, für das die Feststellung zu treffen ist, vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Hat das Unternehmen nicht während des ganzen nach Satz 1 maßgebenden Kalenderjahrs bestanden, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er während des Zeitraums des Bestehens des Unternehmens in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 50 Arbeit-

## 6. Altersteilzeitgesetz

nehmer beschäftigt hat. Ist das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres errichtet worden, in dem die Feststellung nach Satz 1 zu treffen ist, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn nach der Art des Unternehmens anzunehmen ist, dass die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer während der überwiegenden Kalendermonate dieses Kalenderjahres 50 nicht überschreiten wird.

- (2) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend.
- (3) Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Absatz 1 und 2 bleiben schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Auszubildende außer Ansatz. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Ermittlung der Zahl der in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.



### § 8 Arbeitsrechtliche Regelungen

- (1) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.
- (2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, dass der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne dass dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.
- (3) Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit hat, ist zulässig.

## 6. Altersteilzeitgesetz

### § 8a Insolvenzsicherung

- (1) Führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Aufbau eines Wertguthabens, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgelts nach § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbetritte, gelten nicht als geeignete Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1.
- (2) Bei der Ermittlung der Höhe des zu sichernden Wertguthabens ist eine Anrechnung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 4 Abs. 2 sowie der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig.
- (3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen. Die Betriebsparteien können eine andere gleichwertige Art und Form des Nachweises vereinbaren; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht

geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzversicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Sicherheit in Höhe des bestehenden Wertguthabens geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann nur erfolgen durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften der §§ 233, 234 Abs. 2, §§ 235 und 239 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

- (5) Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen, sind unwirksam.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist, sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

### **§ 9 Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen**

- (1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesagentur auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

## 6. Altersteilzeitgesetz

- (2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 10 Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

- (1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.
- (2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesagentur Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde oder bezieht der Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, erbringt die Bundesagentur anstelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Satz 1 gilt soweit und solange nicht, als Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Arbeitgeber erbracht werden. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.



- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die nur wegen Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Landwirte sind, soweit und solange ihnen Krankengeld gezahlt worden wäre, falls sie nicht Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse geworden wären.
- (4) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.
- (5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gezahlt worden, gilt in den Fällen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Berechnung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b zugrunde gelegt hat, und dem Doppelten des Regularbeitsentgelts bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben; für die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt Satz 1 entsprechend, soweit Beiträge gezahlt werden.

## 6. Altersteilzeitgesetz

### § 11 Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Werden im Falle des § 9 die Leistungen von der Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien erbracht, hat der Arbeitnehmer Änderungen nach Satz 1 diesen gegenüber unverzüglich mitzuteilen.
  
- (2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesagentur die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig
  1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
  2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Eine Erstattung durch den Arbeitgeber kommt insoweit nicht in Betracht.

### § 12 Verfahren

- (1) Die Agentur für Arbeit entscheidet auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, ob die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach § 4 vorliegen. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt



wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. In den Fällen des § 3 Abs. 3 kann die Agentur für Arbeit auch vorab entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Versicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Leistungen beantragt werden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Die Bundesagentur erklärt eine andere Agentur für Arbeit für zuständig, wenn der Arbeitgeber dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

- (2) Die Höhe der Leistungen nach § 4 wird zu Beginn des Erstattungsverfahrens in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Regelarbeitsentgelt um mindestens zehn Euro verringert. Leistungen nach § 4 werden auf Antrag erbracht und nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Leistungen nach § 10 Abs. 2 werden auf Antrag des Arbeitnehmers oder, im Falle einer Leistungserbringung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, auf Antrag des Arbeitgebers monatlich nachträglich ausgezahlt.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 werden dem Arbeitgeber die Leistungen nach Absatz 1 erst von dem Zeitpunkt an ausgezahlt, in dem der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen Arbeitnehmer beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Endet die Altersteilzeitarbeit in den Fällen des § 3 Abs. 3 vorzeitig, erbringt die Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber die Leistungen für zurücklie-

## 6. Altersteilzeitgesetz

gende Zeiträume nach Satz 3, solange die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind und soweit dem Arbeitgeber entsprechende Aufwendungen für Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 verblieben sind. Die Leistungen für zurückliegende Zeiten werden zusammen mit den laufenden Leistungen jeweils in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Die Höhe der Leistungen für zurückliegende Zeiten bestimmt sich nach der Höhe der laufenden Leistungen.

- (4) Über die Erbringung von Leistungen kann die Agentur für Arbeit vorläufig entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und zu ihrer Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Anspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

### § 13 Auskünfte und Prüfung

§ 304 Abs. 1, §§ 305, 306, 315 und 319 des Dritten Buches und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

### § 14 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. entgegen § 11 Abs. 1 oder als Arbeitgeber entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mittei-

lung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen § 13 in Verbindung mit § 319 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen § 13 in Verbindung mit § 315 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 13 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 319 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei der Ermittlung von Tatsachen nicht mitwirkt,
5. entgegen § 13 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Agenturen für Arbeit.
- (4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesagentur. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (5) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesagentur; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## 6. Altersteilzeitgesetz

### § 15 **Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum 30. Juni 2004 gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 2004 gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden.

Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.

### § 15 a **Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung**

Haben die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach § 4 vor dem 1. April 1997 vorgelegen, erbringt die Bundesagentur die Leistungen nach § 4 auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. März 1997 geltenden Fassung vorliegen.

### § 15 b **Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung**

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.



### § 15 c **Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit**

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen worden, erbringt die Bundesagentur die Leistungen nach § 4 auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in der bis zum 1. Januar 2000 geltenden Fassung vorliegen.

### § 15 d **Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit**

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen worden, gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 1. Juli 2000 geltenden Fassung. Sollen bei einer Vereinbarung nach Satz 1 Leistungen nach § 4 für einen Zeitraum von länger als fünf Jahren beansprucht werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung.

### § 15e **Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 17. November 2000 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil die Voraussetzungen nach § 236a Satz 5 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

## 6. Altersteilzeitgesetz

### **§ 15f Übergangsregelung nach dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Wurde mit der Altersteilzeit vor dem 1. April 2003 begonnen, gelten Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, auch nach dem 1. April 2003 als versicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie die bis zum 31. März 2003 geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung weiterhin erfüllen.

### **§ 15 g Übergangsregelung zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers erbringt die Bundesagentur abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung, wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 16 Befristung der Förderungsfähigkeit**

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 sind Leistungen nach § 4 nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen des § 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.







## BÜRGERTELEFON

Sie fragen, wir antworten!

Von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr bzw. Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr steht Ihnen unser Bürgertelefon zu den Themen Mittelstand / Existenzgründung, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht und Teilzeit / Altersteilzeit / Minijobs / Ausbildung zur Verfügung (0,12 EUR/Min.).

Infotelefon zum Mittelstand / Existenzgründung:  
01805 / 615 – 001

Infotelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung:  
01805 / 615 – 002

Infotelefon zum Arbeitsrecht:  
01805 / 615 – 003

Infotelefon zur Teilzeit / Altersteilzeit / MiniJobs:  
01805 / 615 – 004

Infotelefon zur Ausbildung  
01805 / 615 – 007

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Kampagnen und Redaktion  
11019 Berlin

Bestelladresse:  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Postfach 30 02 65  
53182 Bonn

Bestelltelefon: (018 88) 615 – 4171  
Bestellfax: (02 28) 42 23 – 462

E-Mail: [info@bmwa.bund.de](mailto:info@bmwa.bund.de)  
Internet: [www.bmwa.bund.de](http://www.bmwa.bund.de)

Grafische Bearbeitung:  
Schleuse01 Werbeagentur KG, Berlin

Druck: Parzeller Druck- und Medienleistungen, Fulda

Stand: September 2004 (hb) – aktualisierte Neuauflage



Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.